



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2008	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. Juli 2008	Nr. 8
Inhalt		Seite
16.07.2008	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen.....	217
16.07.2008	Thüringer Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften.....	219
16.07.2008	Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Rettungswesens.....	233
16.07.2008	Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften - Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG) -.....	243
16.07.2008	Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheits- und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften.....	245
16.07.2008	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes.....	258
02.07.2008	Thüringer Rechtsdienstleistungszuständigkeitsverordnung (ThürRDZVO).....	258
30.06.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss.....	259
30.06.2008	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge -.....	261
03.07.2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge.....	274
03.07.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule.....	283
07.07.2008	Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 (ThürKHG-PVO 2008/2009).....	291
08.07.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens.....	292
15.07.2008	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes.....	293
15.07.2008	Anordnung über die Auflösung eines Staatlichen Studienseminars und Thüringer Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeiten.....	294

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen* Vom 16. Juli 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

Dem am 18. Juni 2008 in Wiesbaden und am 20. Juni 2008 in Erfurt unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen in der Fassung der Änderung vom 30. November/1. Dezember 2006 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Teil II in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 16. Juli 2008
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

*Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87).

Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen

Teil I Änderung des Staatsvertrages

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 10. März 1992 (Hess. GVBl. I S. 190, Thür. GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 1. Dezember 2006 (Hess. GVBl. I S. 696, Thür. GVBl. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Satz 6 gestrichen.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zur Prüfung der Sparkassen besteht innerhalb des Verbandes neben der Geschäftsstelle eine Prüfungsstelle. Die Satzung des Verbandes hat für die Prüfungsstelle die Registrierung als Abschlussprüfer, die Bindung an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen, die Beachtung der für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen sowie die Pflicht zur Durchführung der Prüfungen unabhängig von Weisungen der Organe des Verbandes vorzusehen. Die Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."

- c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Verband" die Worte "und dessen Prüfungsstelle" eingefügt.
- b) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

"(5) Die Aufsichtsbehörde überwacht gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus der Satzung nach Art. 1 Abs. 4 ergebenden Pflichten. Sie kann hierzu Untersuchungen durchführen, zu diesen auch Dritte heranziehen sowie geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält sie konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat sie diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen. Im Fall eines erheblichen Pflichtverstoßes kann sie vom Verband die Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle verlangen. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht zur Überwachung der Prüfungsstelle.

(6) Die Aufsicht nach Abs. 5 wird von natürlichen Personen wahrgenommen, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen. Sie dürfen mindestens drei Jahre vor ihrer Beauftragung mit der öffentli-

chen Aufsicht keine Abschlussprüfung durchgeführt haben, keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten haben, weder Mitglied eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans einer Prüfungsgesellschaft noch bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt noch in sonstiger Weise mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden gewesen sein.

(7) Die bei der Durchführung dieser Aufsicht durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten hat der Verband zu tragen."

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Nimmt die Bank einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch, hat der Verwaltungsrat als Prüfungsausschuss die in Satz 2 und 3 genannten Aufgaben. Er überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses. Er überprüft und überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Verwaltungsrat kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss übertragen, dem mindestens ein Mitglied nach Satz 4 angehören muss. Das Nähere regelt die Satzung."

- b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Teil II Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Die Änderung des Staatsvertrages tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, 18.06.2008
Für das Land Hessen
Der Hessische Ministerpräsident
Roland Koch

Erfurt, 20. Juni 2008
Für den Freistaat Thüringen
Der Thüringer Ministerpräsident
Dieter Althaus

Thüringer Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften Vom 16. Juli 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Gesetz zu dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

§ 1

Dem am 19. Dezember 2007 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 635), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 709), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neue § 4 eingefügt:

"§ 4

Zuständig für die Durchführung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernseh-

tätigkeit (Abl. EU Nr. L 298 S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. EU Nr. L 202 S. 60), ist

1. das für das Rundfunkrecht zuständige Ministerium für den öffentlichen Rundfunk und
 2. die Landesmedienanstalt für den privaten Rundfunk.
- Die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Behörden sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) in der jeweils geltenden Fassung, soweit das Gesetz durch diese Behörden ausgeführt wird."

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes

Das Thüringer Landesmediengesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Zulassung von Spartenprogrammen, die in digitaler Form verbreitet werden."

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

2. § 44 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird das Wort "rundfunkbezogenen" gestrichen.
- b) In Nummer 9 wird das Wort "rundfunkbezogene" gestrichen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Juli 2008
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

Zehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

"Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV -)."
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue § 8a eingefügt:

"§ 8a Gewinnspiele".
 - b) Es wird folgender neue § 9b eingefügt:

"§ 9b Verbraucherschutz".
 - c) Es wird folgender neue § 19a eingefügt:

"§ 19a Digitalisierung".
 - d) Der bisherige 1. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:

**"1. Unterabschnitt
Grundsätze"**
 - e) Es wird folgender neue § 20a eingefügt:

"§ 20a Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk".
 - f) Nach § 20a wird folgender neue 2. Unterabschnitt eingefügt:

"2. Unterabschnitt Verfahrensrechtliche Vorschriften".

- g) Der bisherige 2. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird der neue 3. Unterabschnitt.
- h) Der bisherige 3. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird der neue 4. Unterabschnitt und wie folgt neu gefasst:

"4. Unterabschnitt Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung

- § 35 Organisation
- § 36 Zuständigkeit, Aufgaben
- § 37 Verfahren bei Zulassung, Zuweisung
- § 38 Anzeige, Aufsicht, Rücknahme, Widerruf
- § 39 Anwendungsbereich
- § 39a Zusammenarbeit
- § 40 Finanzierung besonderer Aufgaben".

- i) Die bisherigen 4. bis 6. Unterabschnitte des III. Abschnittes werden die neuen 5. bis 7. Unterabschnitte.
- j) Der V. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

"V. Abschnitt Plattformen, Übertragungskapazitäten

- § 50 Grundsatz
- § 51 Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten
- § 51a Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt
- § 51b Weiterverbreitung
- § 52 Plattformen
- § 52a Regelungen für Plattformen
- § 52b Belegung von Plattformen
- § 52c Technische Zugangsfreiheit
- § 52d Entgelte, Tarife
- § 52e Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation
- § 52f Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt
- § 53 Satzungen, Richtlinien
- § 53a Überprüfungsklausel
- § 53b Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Plattformen".

- k) § 58 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 58 Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele".

3. In § 2 Abs. 2 Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende neue Nummern 10 und 11 angefügt:

"10. Anbieter einer Plattform, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rund-

funk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet,

11. Rundfunkveranstalter, wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet."

4. Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:

"§ 8a
Gewinnspiele

(1) Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind zulässig. Sie unterliegen dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes. Sie dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der gestellten Aufgabe zu informieren. Die Belange des Jugendschutzes sind zu wahren. Für die Teilnahme darf nur ein Entgelt bis zu 0,50 Euro verlangt werden; § 13 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Veranstalter hat der für die Aufsicht zuständigen Stelle auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele erforderlich sind."

5. Es wird folgender neuer § 9b eingefügt:

"§ 9b
Verbraucherschutz

Mit Ausnahme der §§ 2, 9 und 12 gelten die Regelungen des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen dieses Staatsvertrages zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30. Juli 1997, S. 60), bei innergemeinschaftlichen Verstößen entsprechend."

6. In § 16 Abs. 4 werden die Worte "Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes" ersetzt durch die Worte "gesetzliche Pflichthinweise" und die Worte "im Sinne der Absätze 1 bis 3" gestrichen.

7. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 8, 8a, 15 und 16; in

der Richtlinie zu § 8a sind insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen."

b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Sätze 1 und 2 gelten für Richtlinien des Deutschlandradios zu § 8a entsprechend."

8. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

"§ 19a
Digitalisierung

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung aller Übertragungswege nachkommen. Sie sind berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Die analoge terrestrische Fernsehversorgung kann auch dann eingestellt werden, wenn der Empfang der Programme über einen anderen Übertragungsweg gewährleistet ist."

9. Die Überschrift des 1. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:

**"1. Unterabschnitt
Grundsätze"**

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 bis 39a richtet sich die Zulassung eines Veranstalters von bundesweit verbreitetem Rundfunk nach § 20a; im Übrigen richtet sich die Zulassung nach Landesrecht. In der Zulassung für Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme ist die Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) festzulegen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "nach Landesrecht" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte "im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten" gestrichen.

11. Es wird folgender neuer § 20a eingefügt:

"§ 20a
Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von
bundesweit verbreitetem Rundfunk

(1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die
1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,

2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunkveranstaltet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend."

12. Nach § 20a wird folgende neue Überschrift eingefügt:

**"2. Unterabschnitt
Verfahrensrechtliche Vorschriften".**

13. Der bisherige 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts wird der neue 3. Unterabschnitt.

14. In § 26 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung auf "§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1" ersetzt durch die Verweisung auf "§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3".

15. In § 31 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte "unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2" gestrichen.

16. Der bisherige 3. Unterabschnitt des III. Abschnitts wird der neue 4. Unterabschnitt und wie folgt neu gefasst:

**"4. Unterabschnitt
Organisation der Medienaufsicht,
Finanzierung**

§ 35
Organisation

- (1) Die Aufgaben nach § 36 obliegen der zuständigen Landesmedienanstalt. Sie trifft entsprechend den Be-

stimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bestehen:

1. die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK),
2. die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK),
3. die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und
4. die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Diese dienen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 36.

(3) Die Landesmedienanstalten entsenden jeweils den nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertreter in die ZAK; eine Vertretung im Fall der Verhinderung ist durch den ständigen Vertreter zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der ZAK ist unentgeltlich.

(4) Die GVK setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Vorsitzenden des plural besetzten Beschlussgremiums der Landesmedienanstalten; eine Vertretung im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der GVK ist unentgeltlich.

(5) Die KEK besteht aus

1. sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und
2. sechs nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 der KEK und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Mitglieder werden von den Ministerpräsidenten der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen. Von der Mitgliedschaft nach Satz 2 ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „Arte“, der Landesmedienanstalten, der privaten Rundfunkveranstalter und Plattformanbieter sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 beteiligten Unternehmen. Scheidet ein Mitglied nach Satz 2 aus, berufen die Ministerpräsidenten der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für den Rest der Amtsdauer als Mitglied; entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet. Die Mitglieder nach Satz 2 erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Das Vorsitzland der Rundfunkkommission schließt die Verträge mit diesen Mitgliedern. Der Vorsitzende der KEK und sein Stellvertreter ist aus der Gruppe der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 zu wählen. Die sechs Vertreter der Landesmedienanstalten und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Vertreter werden durch die Landesmedienanstalten für die Amtszeit der KEK gewählt.

(6) Ein Vertreter der Landesmedienanstalten darf nicht zugleich der KEK und der KJM angehören; Ersatzmitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft sind zulässig.

(7) Die Landesmedienanstalten bilden für die Organe nach Absatz 2 eine gemeinsame Geschäftsstelle; unbeschadet dessen verbleiben bis zum 31. August 2013 die Geschäftsstelle der KJM in Erfurt und der KEK in Potsdam.

(8) Die Mitglieder der ZAK, der GVK und der KEK sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. § 24 gilt für die Mitglieder der ZAK und GVK entsprechend. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der Organe nach Absatz 2 zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(9) Die Organe nach Absatz 2 fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Bei Beschlüssen der KEK entscheidet im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Die zuständige Landesmedienanstalt hat die Beschlüsse im Rahmen der von den Organen nach Absatz 2 Satz 1 gesetzten Fristen zu vollziehen.

(10) Die Landesmedienanstalten stellen den Organen nach Absatz 2 die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die Organe erstellen jeweils einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Kosten für die Organe nach Absatz 2 werden aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gedeckt. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(11) Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

§ 36

Zuständigkeiten, Aufgaben

(1) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 8 die Landesmedienanstalt, bei der der entsprechende Antrag oder die Anzeige eingeht. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Zuständig in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 9 sowie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.

(2) Die ZAK ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1,
 2. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3,
 3. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 3 zuständig ist,
 4. Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52,
 5. Aufsicht über Plattformen nach § 51b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52a bis f, soweit nicht die GVK nach Absatz 3 zuständig ist,
 6. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4,
 7. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 4 zuständig ist,
 8. Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2; diese Entscheidungen trifft sie einvernehmlich,
 9. Befassung mit Anzeigen nach § 38 Abs. 1.
- Die ZAK kann Prüfausschüsse für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 7 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.

(3) Die GVK ist zuständig für Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 51a Abs. 4 und für die Entscheidung über die Belegung von Plattformen nach § 52b Abs. 4 Satz 4 und 6. Die ZAK unterrichtet die GVK fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die GVK in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungen und Richtlinienentwürfen, ein.

(4) Die KEK ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Sie ist im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für die Prüfung solcher Fragen bei der Entscheidung über eine Zulassung oder Änderung einer Zulassung, bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich und bei Maßnahmen nach § 26 Abs. 4. Die KEK ermittelt die den Unternehmen jeweils zurechenbaren Zuschaueranteile.

(5) Die Auswahl und Zulassung von Regionalfensterprogrammveranstaltern nach § 25 Abs. 4 und Fensterprogrammveranstaltern nach § 31 Abs. 4 sowie die Aufsicht über diese Programme obliegen dem für die Zulassung nicht bundesweiter Angebote zuständigen Organ der zuständigen Landesmedienanstalt. Bei Auswahl und Zulassung der Veranstalter nach Satz 1 ist zuvor das Benehmen mit der KEK herzustellen.

(6) § 47 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 37

Verfahren bei Zulassung, Zuweisung

(1) Geht ein Antrag nach § 36 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 8 oder 9 bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt der nach Landesrecht bestimmte gesetzliche Vertreter unverzüglich den Antrag sowie die vorhandenen Unterlagen der ZAK und in den Fällen des § 36 Abs. 2 Nr. 1 zusätzlich der KEK vor.

(2) Kann nicht allen Anträgen nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 entsprochen werden, entscheidet die GVK.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt durch die KEK im Rahmen ihrer Zuständigkeit in anderen Fällen als dem der Zulassung eines bundesweiten privaten Veranstalters.

(4) Den Kommissionen nach § 35 Abs. 2 stehen die Verfahrensrechte nach den §§ 21 und 22 zu.

(5) Bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen nach den §§ 35 und 36 findet ein Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht statt.

§ 38

Anzeige, Aufsicht, Rücknahme, Widerruf

(1) Jede Landesmedienanstalt kann gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen, dass ein bundesweit verbreitetes Programm gegen die sonstigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Die zuständige Landesmedienanstalt ist verpflichtet, sich durch die ZAK mit der Anzeige zu befassen.

(2) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Rücknahme und Widerruf. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt.

(3) Die Zulassung nach § 20a oder die Zuweisung nach § 51a werden jeweils zurückgenommen, wenn

1. bei der Zulassung eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 20a Abs. 1 oder 2 nicht gegeben war oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 20a Abs. 3 nicht berücksichtigt wurde oder
2. bei der Zuweisung die Vorgaben gemäß § 51a Abs. 4 nicht berücksichtigt wurden

und innerhalb eines von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(4) Zulassung und Zuweisung werden jeweils widerrufen, wenn

1. im Fall der Zulassung
 - a) nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 20a Abs. 1 oder 2 entfällt oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 20a Abs. 3 eintritt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder

- b) der Rundfunkveranstalter gegen seine Verpflichtungen aufgrund dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der zuständigen Landesmedienanstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums nicht befolgt hat;

2. im Fall der Zuweisung

- a) nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den Anforderungen des § 51a Abs. 4 nicht mehr genügt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder

- b) das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.

(5) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 3 oder 4 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Sitzlandes der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt.

§ 39

Anwendungsbereich

Die §§ 20a bis 38 gelten nur für bundesweite Angebote. Eine abweichende Regelung durch Landesrecht ist nicht zulässig. Die Entscheidungen der KEK sind den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach diesem Staatsvertrag und durch die zuständige Landesmedienanstalt auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen.

§ 39a

Zusammenarbeit

(1) Die Landesmedienanstalten arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und mit dem Bundeskartellamt zusammen. Die Landesmedienanstalten haben auf Anfrage der Regulierungsbehörde für Telekommunikation oder des Bundeskartellamtes Erkenntnisse zu übermitteln, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind.

(2) Absatz 1 gilt für Landeskartellbehörden entsprechend.

§ 40

Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. die Förderung offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2010 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig."

17. In § 45 Abs. 3 werden die Worte "Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes" ersetzt durch die Worte "gesetzliche Pflichthinweise" und die Worte "im Sinne der Absätze 1 und 2" gestrichen.

18. In § 45b Satz 1 wird die Verweisung auf "§§ 7, 8, 44, 45 und 45a" ersetzt durch die Verweisung auf "§§ 7, 8, 8a, 44, 45 und 45a".

19. § 46 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 8, 8a, 44, 45, 45a und 45b; in der Satzung oder Richtlinie zu § 8a sind insbesondere die Ahndung von Verstößen und die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen."

20. Die bisherigen 4. bis 6. Unterabschnitte des III. Abschnitts werden die neuen 5. bis 7. Unterabschnitte.

21. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 5 und 6 werden durch folgende Nummern 5 bis 12 ersetzt:

5. einer Satzung nach § 46 Satz 1 in Verbindung mit § 8a zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. entgegen § 51b Abs. 2 Satz 1 oder 3 die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt und die Anzeige nicht durch den Plattformanbieter vorgenommen wurde,
7. entgegen § 52 Abs. 3 Satz 1 oder 2 den Betrieb einer Plattform mit Rundfunk und ver-

gleichbaren Telemedien nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

8. entgegen § 52a Abs. 3 Satz 1 und 2 ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programm und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch verändert oder einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte in Programmpakete aufnimmt oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet,

9. entgegen § 52b Abs. 1 oder § 52b Abs. 2 Satz 2, 3 oder 4 die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt oder entgegen § 52b Abs. 4 Satz 3 oder Satz 6 die Belegung oder die Änderung der Belegung von Plattformen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

10. entgegen § 52c Abs. 1 Satz 2 durch die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder durch sonstige technische Vorgaben zu § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte Anbieter von Rundfunk oder vergleichbarer Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt, entgegen § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2 die Verwendung oder Änderung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme oder die Entgelte hierfür nicht unverzüglich anzeigt oder

entgegen § 52c Abs. 2 Satz 3 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

11. entgegen § 52d Satz 1 Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien durch die Ausgestaltung der Entgelte unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt oder entgegen § 52d Satz 3 Entgelte und Tarife für Angebote nach § 52b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig offenlegt,

12. entgegen § 52e Abs. 1 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,".

bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die neuen Nummern 13 bis 16.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf "Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 und 8" ersetzt durch die Verweisung "Absatz 1

Satz 2 Nr. 13 und 14" und die Verweisung auf "Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 10" ersetzt durch die Verweisung auf "Absatz 1 Satz 2 Nr. 15 und 16".

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf "Absatz 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23" ergänzt um die Verweisung "und Satz 2 Nr. 13 bis 16".

22. Der V. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**"V. Abschnitt
Plattformen, Übertragungskapazitäten**

§ 50
Grundsatz

Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.

§ 51
Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten

(1) Über die Anmeldung bei der für Telekommunikation zuständigen Regulierungsbehörde für bundesweite Versorgungsbedarfe an nicht leitungsgebundenen (drahtlosen) Übertragungskapazitäten entscheiden die Länder einstimmig. Für länderübergreifende Bedarfsanmeldungen gilt Satz 1 hinsichtlich der betroffenen Länder entsprechend.

(2) Über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe an die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder die Landesmedienanstalten entscheiden die Ministerpräsidenten der Länder durch einstimmigen Beschluss.

(3) Für die Zuordnung gelten insbesondere die folgenden Grundsätze:

1. zur Verfügung stehende freie Übertragungskapazitäten sind den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten bekannt zu machen;
2. reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf aus, sind diese entsprechend zuzuordnen;
3. reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf nicht aus, wirken die Ministerpräsidenten auf eine Verständigung zwischen den Beteiligten hin; Beteiligte sind für private Anbieter die Landesmedienanstalten;
4. kommt eine Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande, entscheiden die Ministerpräsidenten, welche Zuordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Übertragungskapazität sowie unter Berücksichtigung des Gesamtangebotes die größtmögliche Vielfalt des Angebotes sichert; dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk und Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an neuen Techniken und Programmformen,
- b) Belange des privaten Rundfunks und der Anbieter von Telemedien.

Die Zuordnung der Übertragungskapazität erfolgt für die Dauer von längstens 20 Jahren.

(4) Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz ordnet die Übertragungskapazität gemäß der Entscheidung der Ministerpräsidenten nach Absatz 2 zu.

(5) Wird eine zugeordnete Übertragungskapazität nach Ablauf von 18 Monaten nach Zugang der Zuordnungsentscheidung nicht für die Realisierung des Versorgungsbedarfs genutzt, kann die Zuordnungsentscheidung durch Beschluss der Ministerpräsidenten widerrufen werden; eine Entschädigung wird nicht gewährt. Auf Antrag des Zuordnungsempfängers kann die Frist durch Entscheidung der Ministerpräsidenten verlängert werden.

(6) Die Ministerpräsidenten vereinbaren zur Durchführung der Absätze 2 bis 5 Verfahrensregelungen.

§ 51a
Zuweisung von drahtlosen
Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch
die zuständige Landesmedienanstalt

(1) Übertragungskapazitäten für drahtlose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbietern durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.

(2) Werden den Landesmedienanstalten Übertragungskapazitäten zugeordnet, bestimmen sie unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb der schriftliche Anträge auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten gestellt werden können. Beginn und Ende der Antragsfrist, das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung, insbesondere wie den Anforderungen dieses Staatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt genügt werden kann, sind von den Landesmedienanstalten zu bestimmen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Ausschreibung).

(3) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.

(4) Lässt sich innerhalb der von der zuständigen Landesmedienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, weist die zuständige Landesmedien-

anstalt dem Antragssteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

1. die Meinungsvielfalt fördert,
2. auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
3. bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt.

(5) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 b widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

§ 51b

Weiterverbreitung

(1) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist zulässig. Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.

(2) Veranstalter anderer als der in Absatz 1 genannten Fernsehprogramme haben die Weiterverbreitung mindestens einen Monat vor Beginn bei der Landesmedienanstalt anzuzeigen, in deren Geltungsbereich die Programme verbreitet werden sollen. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber vornehmen. Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments beinhalten. Die Weiterverbreitung ist dem Betreiber der Plattform zu untersagen, wenn das Rundfunkprogramm nicht den Anforderungen des § 3 oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entspricht oder wenn der Veranstalter nach dem geltenden Recht des Ursprungslandes zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird.

(3) Landesrechtliche Regelungen zur analogen Kanalbelegung für Rundfunk sind zulässig, soweit sie zur

Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind. Sie können insbesondere zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten, Medienordnung getroffen werden. Einzelheiten, insbesondere die Rangfolge bei der Belegung der Kabelkanäle, regelt das Landesrecht.

§ 52

Plattformen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme der §§ 52a und f gelten sie nicht für Anbieter von

1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,
2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,
3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 10 000 angeschlossenen Wohneinheiten oder
4. drahtlosen Plattformen mit in der Regel weniger als 20 000 Nutzern.

Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 fest, welche Anbieter unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse den Regelungen nach Satz 2 unterfallen.

(2) Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20a Abs. 1 und 2 genügt.

(3) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten

1. Angaben entsprechend § 20a Abs. 1 und 2 und
2. die Darlegung, wie den Anforderungen der §§ 52a bis 52d entsprochen werden soll.

§ 52a

Regelungen für Plattformen

(1) Für die Angebote in Plattformen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Plattformanbieter sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Plattform verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den Plattformanbieter gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.

(3) Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten. Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 52b Belegung von Plattformen

(1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass
 - a) die erforderlichen Kapazitäten für die für die bundesweite Verbreitung gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste, zur Verfügung stehen; die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster sind nur innerhalb der Länder zu verbreiten, für die sie gesetzlich bestimmt sind,
 - b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, zur Verfügung stehen,
 - c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,
 - d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,
2. innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie vergleichbare Telemedien angemessen berücksichtigt,
3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öf-

fentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.

(2) Für Plattformen privater Anbieter mit Hörfunkprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Der Plattformanbieter hat sicherzustellen, dass

1. innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität die technischen Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen,
2. innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und eine Vielfalt der Anbieter im jeweiligen Verbreitungsgebiet angemessen berücksichtigt,
3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazität trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer Plattform verbreitet, sind die Programme nach Satz 2 Nr. 1 im Rahmen der Kapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zu berücksichtigen.

(3) Der Plattformanbieter ist von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 befreit, soweit

1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder
2. das Gebot der Meinungsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 51 oder 51a berücksichtigt wurde.

(4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Programme, die dem Plattformanbieter gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Plattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Plattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 52c
Technische Zugangsfreiheit

(1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder
4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte

bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.

(2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 52d
Entgelte, Tarife

Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 52b Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 52b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen. Entgelte und Tarife für Angebote nach § 52b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 sind offenzulegen. Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.

§ 52e
Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der
Regulierungsbehörde für Telekommunikation

(1) Anbieter von Plattformen sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. §§ 21 bis 24 gelten entsprechend.

(2) Ob ein Verstoß gegen § 52c Abs.1 Nr. 1 oder 2 oder § 52d vorliegt, entscheidet bei Plattformanbietern, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im

Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

§ 52f
Maßnahmen durch die zuständige
Landesmedienanstalt

Verstößt ein Plattformanbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

§ 53
Satzungen, Richtlinien

Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 51. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.

§ 53a
Überprüfungsklausel

Dieser Abschnitt sowie die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. August 2011 entsprechend Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) überprüft.

§ 53b
Bestehende Zulassungen, Zuordnungen,
Zuweisungen, Anzeige von bestehenden
Plattformen

(1) Bestehende Zulassungen, Zuordnungen und Zuweisungen für bundesweite Anbieter gelten bis zu deren Ablauf fort. Bestehende Zulassungen und Zuweisungen für Fensterprogrammveranstalter sollen bis zum 31. Dezember 2009 unbeschadet von Vorgaben des § 25 Abs. 4 Satz 4 verlängert werden.

(2) Anbieter von Plattformen, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen."

23. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

"Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele".

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Für Gewinnspiele in vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) gilt § 8a entsprechend."

24. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden überwacht."

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

"Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt."

25. In § 63 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Abweichende Regelungen zu § 7 Abs. 8 1. Variante zur Umsetzung von Vorgaben der Landesverfassung sind zulässig."

Artikel 2 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

In § 21 Abs. 1 Buchst. m des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, werden die Worte "des Deutschen Sportbundes" ersetzt durch die Worte "des Deutschen Olympischen Sportbundes".

Artikel 3 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 21 Abs. 1 Buchst. m des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006 wird die Bezeichnung "Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hamburg" ersetzt durch die Bezeichnung "ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Landesbezirk Hamburg".

Artikel 4 Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

§ 14 Abs. 8 bis 10 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird gestrichen.

Artikel 5 Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsträgers im Original oder die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen."

2. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt oder die von ihr beauftragte Stelle nach Absatz 2 kann zur Feststellung, ob ein den Vorschriften dieses Staatsvertrages genügendes Rundfunkteilnehmerverhältnis besteht, und zur Verwaltung von Rundfunkteilnehmerverhältnissen personenbezogene Daten bei nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Gebührenpflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der nach § 3 angemeldeten Rundfunkteilnehmer und
2. sich die Daten auf Angaben zu
 - a) Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer bestimmten Personengruppe,
 - b) Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen,
 - c) Vor- und Familiennamen,
 - d) Titel,
 - e) Anschrift und
 - f) Geburtsdatum
 beschränken und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Es dürfen keine Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Die Daten sind spätestens zwölf Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. Sie sind unverzüglich zu löschen bei Feststellung des Nichtbestehens oder des Bestehens eines Rundfunkteilnehmerverhältnisses, das den Voraussetzungen dieses Staatsvertrages entspricht. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenvermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt."

Artikel 6 Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Die laufende Amtsperiode der KJM endet zum 31. März 2012.

(2) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 5 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. September 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(5) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Günther Beckstein

Für das Land Berlin:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 19. Dezember 2007
M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Jens Böhrens

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Ole von Beust

Für das Land Hessen:
Berlin, den 19. Dezember 2007
R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 19. Dezember 2007
H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Kurt Beck

Für das Saarland:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 19. Dezember 2007
Dieter Althaus

Protokollerklärungen

Protokollerklärung der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zu § 53 b Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland bekräftigen das Ziel des § 25 Abs. 4 Satz 4 Rundfunkstaatsvertrag, dass Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens zueinander stehen sollen. Sie halten es daher unbeschadet des § 53b Absatz 1 Satz 2 für zulässig, bei anstehenden Zulassungen von Fensterprogrammveranstaltern schon vor dem 31. Dezember 2009 das Normziel des § 25 Abs. 4 Satz 4 zu erreichen.

Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein zu § 53 b Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein begrüßen die Verlängerung bestehender Zulassungen für Fensterprogrammveranstalter als einen Beitrag zur Rechts- und Investitionssicherheit. Bereits in der Begründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Auffassung der Länder zum Ausdruck gebracht, dass die gesellschaftsrechtliche Struktur des Fensterveranstalters nur ein Element der Vielfaltssicherung sein kann und nicht in direktem Zusammenhang mit der Qualität der regionalen Berichterstattung steht. Anders als bei der Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 des Rundfunkstaatsvertrags ist die gesellschaftsrechtliche Trennung daher nicht zwingend vorgeschrieben worden.

Die bestehenden Regionalfensterprogramme beweisen, dass eine hochwertige und redaktionell unabhängige Regionalberichterstattung auch von mit dem Hauptprogrammveranstalter verbundenen Unternehmen gewährleistet werden kann. Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein begrüßen daher, dass mit der jetzt geregelten Verlängerung der bestehenden Zulassungen die nunmehr dringend anstehende Überprüfung der Vorgabe des § 25 Abs. 4 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrags (gesellschaftsrechtliche Trennung von Haupt- und Fensterprogrammveranstalter) verbunden wird. Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein sehen vor diesem Hintergrund auch weiterhin keine Veranlassung, gesellschaftsrechtliche Veränderungen vorzugeben, wenn die redaktionelle Unabhängigkeit im Übrigen gewährleistet ist.

Protokollerklärung des Landes Niedersachsen zu § 52 b Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Das Land Niedersachsen hält eine Überprüfung der Vorgabe des § 25 Abs. 4 Satz 4 bis zum 30. Juni 2009 für sinnvoll. Auf der Grundlage des Ergebnisses einer Evaluation der regionalen Berichterstattung soll entschieden werden, inwiefern das Ziel der Norm weiterverfolgt wird.

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erwartet im Rahmen der anstehenden Strukturreform ein Rundfunkgebührenmodell, das aufkommensneutral ist sowie die soziale Gerechtigkeit und Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern verbessert. Das Verfahren soll transparent sein, einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand haben und den Datenschutz berücksichtigen.

Protokollerklärung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu § 5 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Für den Fall, dass ein Gebührenmodell aufrechterhalten wird, welches Befreiungstatbestände für das Hotelgewerbe generell weiterhin erforderlich macht, streben die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein an, dass Vermieter mit nur einer Ferienwohnung ebenfalls nur 50 vom Hundert der Rundfunkgebühr für die dort bereitgehaltenen Geräte zahlen müssen.

Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Rettungswesens Vom 16. Juli 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Aufgaben des Rettungsdienstes
- § 5 Aufgabenträger
- § 6 Durchführung des Rettungsdienstes
- § 7 Notärztliche Versorgung
- § 8 Arztbegleiteter Krankentransport

Zweiter Abschnitt Organisation und Einrichtungen

- § 9 Landesbeirat
- § 10 Landesrettungsdienstplan
- § 11 Rettungsdienstbereiche, Bereichsbeirat
- § 12 Rettungsdienstbereichsplan
- § 13 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
- § 14 Zentrale Leitstellen
- § 15 Rettungswachen
- § 16 Rettungsfahrzeuge und ihre Besetzung
- § 17 Rettungsdienstliche Versorgung in besonderen Fällen

Dritter Abschnitt Kosten

- § 18 Kostentragung, Erhebung von Benutzungsentgelten
- § 19 Zuwendungen des Landes
- § 20 Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport
- § 21 Benutzungsentgelte für die notärztliche Versorgung
- § 22 Verbindlichkeit der Benutzungsentgelte und -gebühren

Vierter Abschnitt Genehmigungsverfahren

- § 23 Gegenstand und Voraussetzungen der Genehmigung für den Krankentransport
- § 24 Nebenbestimmungen der Genehmigung
- § 25 Widerruf der Genehmigung
- § 26 Genehmigungsbehörde

Fünfter Abschnitt Pflichten des Leistungserbringers

- § 27 Verantwortlichkeit des Leistungserbringers
- § 28 Betriebspflicht
- § 29 Betriebsbereich und Einsatzpflicht

Sechster Abschnitt Datenschutz, Verordnungsermächtigungen und Ordnungswidrigkeiten

- § 30 Datenschutz
- § 31 Dokumentation
- § 32 Verordnungsermächtigungen
- § 33 Ordnungswidrigkeiten

Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsbestimmung
- § 35 Aufsicht
- § 36 Einschränkung von Grundrechten
- § 37 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes.

(2) Alle Beteiligten sind verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Leistungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes (§ 4) erbracht werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Krankenfahrten,
2. Leistungen in Erfüllung betrieblicher Aufgaben innerhalb des Betriebsbereichs
 - a) von Krankenhäusern oder Heilanstalten und ihren Einrichtungen innerhalb einer Gemeinde, auch wenn diese nur über eine öffentliche Straße erreichbar sind,
 - b) von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sowie
 - c) von unter Bergaufsicht stehenden Betrieben,
3. Leistungserbringer beziehungsweise Durchführende, die ihren Betriebssitz außerhalb Thüringens haben, wenn Ausgangs- oder Zielort der Beförderung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen, es sei denn, dass ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens in Thüringen liegt,
4. die Beförderung behinderter Menschen, deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Krankenfahrt ist die Beförderung von kranken Personen, die nach ärztlicher Beurteilung weder einer fachgerechten Betreuung und Hilfeleistung noch einer Beförderung in einem Rettungsmittel bedürfen.

(2) Notfallpatienten sind Verletzte oder Erkrankte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind.

(3) Notfallrettung ist die Durchführung lebensrettender Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden bei Notfallpatienten am Notfallort, gegebenenfalls die Herstellung der Transportfähigkeit der Notfallpatienten und ihre Beförderung unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung; hierzu gehört auch die Beförderung erstversorgter Notfallpatienten zu weiterführenden Diagnose- oder Behandlungseinrichtungen.

(4) Krankentransport ist die Beförderung sonstiger kranker, verletzter oder hilfsbedürftiger Personen, die nach ärztlicher Beurteilung während des Transports der fachgerechten medizinischen Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustands zu erwarten ist.

(5) Durchführende sind Personen, denen die Aufgaben des Rettungsdienstes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen wurden.

(6) Leistungserbringer sind Personen, die nicht Durchführende im Sinne des Absatzes 5 sind und den Krankentransport auf Grundlage einer Genehmigung nach § 23 durchführen.

(7) Kostenträger sind die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Der Rettungsdienst führt die Notfallrettung und den Krankentransport durch; er wird in Form des bodengebundenen Rettungsdienstes und der Luftrettung erbracht.

(2) Die Notfallrettung und der Krankentransport bilden eine medizinisch-organisatorische und wirtschaftliche Einheit der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr.

(3) Der Rettungsdienst kann Medikamente, Blutkonserven, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Versorgung von Notfallpatienten dienen sollen.

§ 5 Aufgabenträger

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Berg- und Wasserrettung. Sie haben den bodengebundenen Rettungsdienst mit Ausnahme der notärztlichen Versorgung bedarfsgerecht und flächendeckend sicherzustellen. Sie erfüllen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Der Dritte und Vierte Teil des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(2) Das Land ist Aufgabenträger der Luftrettung. Die Luftrettung ergänzt den bodengebundenen Rettungsdienst nach Absatz 1 Satz 1.

§ 6 Durchführung des Rettungsdienstes

(1) Die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Dritten übertragen werden, soweit sie die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 erfüllen. § 27 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 28 und 29 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Luftrettung die Standorte der Rettungsmittel festgelegt werden. Bei gleichem Leistungsangebot sind die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen vorrangig zu berücksichtigen. Vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags durch einen kommunalen Aufgabenträger ist der Bereichsbeirat des betroffenen Rettungsdienstbereichs (§ 11) zu hören.

(2) Auf die Gestaltung des Inhalts des öffentlich-rechtlichen Vertrags sind § 23 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und 6 sowie die §§ 24 und 25 sinngemäß anzuwenden. Anstelle des Widerrufs tritt das außerordentliche Kündigungsrecht; im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) in der jeweils geltenden Fassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag unberührt.

(3) Die Durchführenden handeln als Verwaltungshelfer nach den Anweisungen und im Namen der Aufgabenträger. Diese sind berechtigt, die Einrichtungen der Durchführenden, soweit sie für rettungsdienstliche Aufgaben zur Verfügung stehen, in personeller und sächlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen.

(4) Werden Leistungen des Rettungsdienstes in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit oder mit Fahrzeugen, die für den Katastrophenfall oder den allgemeinen Sanitätsdienst der Bundeswehr und der Bundespolizei vorgehalten werden, erbracht, sind diese von dem Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Absatz 1 beziehungsweise der Genehmigungspflicht ausgenommen. Dies entbindet nicht von der Einhaltung der fachlichen Anforderungen des § 23 Abs. 2.

§ 7 Notärztliche Versorgung

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen stellt die bedarfsgerechte und flächendeckende notärztliche Versor-

gung im bodengebundenen Rettungsdienst sicher. Dies schließt die Erstellung der Notarztdienstpläne und die Überwachung der notärztlichen Versorgung ein. Bei der Erfüllung dieses Sicherstellungsauftrags wirkt die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit den Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte e. V., der Landesärztekammer Thüringen, den Aufgabenträgern nach § 5 Abs. 1 und den Kostenträgern und ihren Verbänden zusammen.

(2) Die Krankenhäuser mit notfallmedizinischer Versorgung sind unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer jeweiligen Versorgungsaufträge verpflichtet, Ärzte für den Rettungsdienst gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten zur Verfügung zu stellen oder freizustellen. Die niedergelassenen Ärzte mit Notarztqualifikation haben im Rettungsdienst mitzuwirken. Darüber hinaus können andere Ärzte mit Notarztqualifikation im Rettungsdienst mitwirken. Die Notärzte müssen über die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ der Landesärztekammer Thüringen oder eine vergleichbare, von der Landesärztekammer Thüringen anerkannte Qualifikation verfügen. Die Krankenhäuser und die Landesärztekammer Thüringen teilen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen auf deren Anforderung die Ärzte mit, die über eine Notarztqualifikation nach Satz 4 verfügen. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen schließt die zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträge.

(3) Kommt zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen und einem Krankenhaus eine Einigung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen zu Verhandlungen aufgefordert hat, nicht zustande, ist eine Schiedsstelle anzurufen. Die Schiedsstelle versucht, eine Einigung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, setzt die Schiedsstelle den Umfang der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 sowie die zu erstattenden Kosten spätestens einen Monat nach der Anrufung fest. Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schiedsstelle ist beteiligtenfähig im Sinne des § 61 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung; sie wird durch den Vorsitzenden vertreten.

(4) Die Schiedsstelle wird vom Landesverwaltungsamt gebildet und setzt sich aus zwei Vertretern des betreffenden Krankenhauses und zwei Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sowie einem einvernehmlich bestimmten unparteiischen Vorsitzenden zusammen. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, wird dieser vom Präsidenten des Landesverwaltungsamtes bestimmt. Jedes Mitglied der Schiedsstelle hat eine Stimme. Die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 3 wird mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kosten der Schiedsstelle haben das Krankenhaus sowie die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hälftig zu tragen.

(5) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen ist berechtigt, im Rahmen der Vertragsverhandlungen nach Absatz 2 Satz 6 sowie des Schiedsverfahrens nach den Absätzen 3 und 4 die Kostenträger und ihre Verbände als Verfahrensbeteiligte ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 8

Arztbegleiteter Krankentransport

Bei arztbegleiteten Krankentransporten zur Verlegung zwischen Krankenhäusern hat das abgebende Krankenhaus bei Bedarf die ärztliche Betreuung sicherzustellen.

Zweiter Abschnitt Organisation und Einrichtungen

§ 9

Landesbeirat

(1) Zur Beratung bei der Festlegung allgemeiner Grundsätze und Maßstäbe für die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes sowie bei allen sonstigen zentralen Angelegenheiten des Rettungsdienstes wird bei dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium ein Landesbeirat für das Rettungswesen gebildet.

(2) Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. jeweils ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, jeweils ein Vertreter der privaten Hilfsorganisationen sowie ein Vertreter der Leistungserbringer, je ein Vertreter der Landesärztekammer Thüringen, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen, des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e. V., der Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte e. V. und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums sowie
 2. Vertreter der Kostenträger auf Landesebene.
- Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 führen dieselbe Anzahl von Stimmen wie die Vertreter nach Satz 1 Nr. 1.

(3) Vorsitzender des Landesbeirats ist der für das Rettungswesen zuständige Minister.

(4) Der Landesbeirat beschließt eine Geschäftsordnung.

(5) Die im Landesbeirat vertretenen Organisationen sowie alle sonstigen am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, dem Land auf Anforderung die notwendigen Auskünfte über ihre Tätigkeit zu erteilen.

§ 10

Landesrettungsdienstplan

(1) Der Landesrettungsdienstplan wird durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Landesbeirat aufgestellt und kontinuierlich fortgeschrieben. Er ist im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Der Landesrettungsdienstplan regelt die wesentlichen Grundlagen der rettungsdienstlichen Vorhaltung als Rahmenplan. Im Landesrettungsdienstplan sind insbesondere

1. die Aufgaben, Befugnisse und die Anforderungen an die Qualifikation des Personals sowie die Anforderungen an die bauliche Errichtung, die sachliche und personelle Ausstattung der Zentralen Leitstellen,
2. die Voraussetzungen für die Einstufung eines Gebiets als „dünn besiedelt“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1,
3. die Standorte der Rettungshubschrauber,
4. die an die bauliche Errichtung sowie sachliche und per-

- sonelle Ausstattung der Rettungswachen zu stellen den fachlichen Anforderungen,
5. der Indikationskatalog für die Notarztalarmierung,
 6. die Anforderungen an die Qualität und Sicherheit in der Notfallrettung sowie im Krankentransport,
 7. die Anforderungen an die Rettungsfahrzeuge und ihre Besetzung nach § 16 sowie an andere Rettungsmittel,
 8. geeignete organisatorische Maßnahmen zur Beschränkung der Gesamtvorhaltung auf das Notwendige sowie
 9. Regelungen für die Dokumentation nach § 31 festzulegen. Der Landesrettungsdienstplan kann Maßnahmen der Qualitätssicherung bestimmen.

§ 11

Rettungsdienstbereiche, Bereichsbeirat

(1) Zur wirtschaftlichen Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes werden Rettungsdienstbereiche gebildet; sie können das Gebiet mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte ganz oder teilweise umfassen.

(2) Die Aufgabenträger des Rettungsdienstes sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben insbesondere die Funktionsfähigkeit des bereichsübergreifenden Rettungsdienstes zu gewährleisten.

(3) Jeder Rettungsdienstbereich bildet einen Bereichsbeirat. Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten der des Landesbeirats entsprechen; § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Vorsitzender des Bereichsbeirats ist der Landrat, der Oberbürgermeister oder der Verbandsvorsitzende. Das Nähere regelt der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes durch eine Satzung.

§ 12

Rettungsdienstbereichsplan

(1) Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes ist der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes verpflichtet, unter Mitwirkung des Bereichsbeirats Rettungsdienstbereichspläne aufzustellen. Im Rettungsdienstbereichsplan ist der Gesamtbedarf für den Rettungsdienstbereich entsprechend den Anforderungen des Landesrettungsdienstplans festzulegen. Der Rettungsdienstbereichsplan enthält insbesondere

1. Bestimmungen über die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen; die Standorte von Rettungswachen sind unter Beachtung des § 11 Abs. 2 so festzulegen, dass von ihnen aus Rettungsmittel jeden Ort an einer öffentlichen Straße in der Regel in einer Fahrzeit von zwölf, in dünn besiedelten Gebieten von 15 Minuten erreichen können; dabei ist eine enge Verbindung mit den Krankenhäusern anzustreben,
2. die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungsmittel für jede Rettungswache einschließlich der Notarzteinsatzbereiche und
3. Angaben über die personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungswachen.

Der Rettungsdienstbereichsplan ist kontinuierlich unter Mitwirkung des Bereichsbeirats zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern.

(2) Der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes ist verpflichtet, die Entwürfe der Rettungsdienstbereichspläne mit einer Darstellung der Kosten den örtlichen Kostenträgern rechtzeitig vor den Beratungen im Bereichsbeirat zuzuleiten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung zu geben.

§ 13

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes hat einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zu bestellen. Dieser hat insbesondere die Organisation und den Ablauf der Notfallrettung nach § 3 Abs. 3 sowie die notfallmedizinische Weiterbildung des nichtärztlichen Personals zu überwachen. Bei der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung vor Ort wirkt die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit den Aufgabenträgern des bodengebundenen Rettungsdienstes zusammen. Sie soll insbesondere dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes ihre Weisungsrechte gegenüber den Notärzten übertragen.

§ 14

Zentrale Leitstellen

(1) Der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes errichtet und unterhält eine unter der Notrufnummer 112 ständig erreichbare und betriebsbereite Zentrale Leitstelle, die auch Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes wahrnimmt. Zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung kann durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung oder die Bildung eines Zweckverbandes nach dem Dritten oder Vierten Teil des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Zuständigkeit einer Zentralen Leitstelle für mehrere Rettungsdienstbereiche begründet werden. Im Übrigen ist die Übertragung der Aufgabe nach Satz 1 auf Dritte nicht zulässig.

(2) Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu koordinieren. Sie steuert den Einsatz der Rettungsmittel und berücksichtigt dabei die Dienstpläne der Rettungswachen ihres Zuständigkeitsbereichs. Darüber hinaus kann die Zentrale Leitstelle gegen Kostenerstattung Aufgaben für Dritte, insbesondere die Alarmierung des organisierten ärztlichen Notfalldienstes, übernehmen. Der Aufgabenträger stellt sicher, dass alle am Rettungsdienst teilnehmenden Durchführenden und Leistungserbringer gleichbehandelt werden.

(3) Die Zentrale Leitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich. Die Krankenhausträger im Rettungsdienstbereich gewährleisten, dass der Zentralen Leitstelle laufend die Anzahl der freien Betten gemeldet wird.

(4) Die Zentrale Leitstelle ist rund um die Uhr mit mindestens zwei Leitstellendisponenten zu besetzen, wovon eine Person Rettungsassistent im Sinne des § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) in der jeweils geltenden Fassung sein muss. Diese Person

muss für diese Aufgabe eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Rettungsdienst nachweisen. Ferner muss die andere Person die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.

§ 15 Rettungswachen

(1) Die Rettungswachen werden im Rahmen des Rettungsdienstbereichsplans von den Aufgabenträgern des bodengebundenen Rettungsdienstes beziehungsweise von den Durchführenden eingerichtet, besetzt und unterhalten.

(2) In den Rettungswachen werden die für den bodengebundenen Rettungsdienst erforderlichen Rettungsmittel und das notwendige Personal einsatzbereit vorgehalten.

(3) Die Krankenhäuser sind auf Verlangen des Aufgabenträgers verpflichtet, vor Neubau und Erweiterungsmaßnahmen zu prüfen, ob feste Einrichtungen des Rettungsdienstes vorgesehen werden können.

§ 16 Rettungsfahrzeuge und ihre Besetzung

(1) Für den Krankentransport sind Krankenkraftwagen, für die Notfallrettung Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge als Rettungsfahrzeuge einzusetzen. Die Rettungsfahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die in der Notfallrettung eingesetzten Rettungsfahrzeuge müssen entsprechend dem Stand der Notfallmedizin ausgestattet sein.

(2) Rettungsfahrzeuge sind im Einsatz mit mindestens zwei geeigneten Personen zu besetzen. Dabei müssen die in der Notfallrettung eingesetzten Rettungsfahrzeuge mit mindestens einem Rettungsassistenten im Sinne des § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) in der jeweils geltenden Fassung besetzt sein. Das Landesverwaltungsamt kann auf Antrag des Notarztes für das Notarzteinsatzfahrzeug hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Krankenkraftwagen für intensivmedizinische Transporte bedürfen einer diesem Zweck entsprechenden besonderen Ausstattung und Besetzung.

(4) Die in der Luftrettung eingesetzten Luftfahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin entsprechen.

§ 17 Rettungsdienstliche Versorgung in besonderen Fällen

(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit mehreren Verletzten oder Erkrankten, bei denen die Tätigkeiten des eingesetzten Personals koordiniert werden müssen, hat der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes eine rettungsdienstliche Einsatzleitung vor Ort einzurichten. Dieser gehören ins-

besondere ein Leitender Notarzt und ein Organisatorischer Leiter an. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Einsatzleitung eingerichtet wurde, untersteht ihr der Leitende Notarzt; dies gilt nicht in medizinischen Fragen. Die Leitenden Notärzte und die Organisatorischen Leiter werden vom jeweiligen Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellt. Bei der Bestellung der Leitenden Notärzte ist die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen zu beteiligen.

(2) Der Leitende Notarzt leitet den rettungsdienstlichen Einsatz, stimmt alle medizinischen Maßnahmen aufeinander ab und überwacht deren Durchführung. Er hat am Notfallort unverzüglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung herzustellen. Er ist gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes, den eingesetzten Ärzten und den sonstigen zur rettungsdienstlichen Versorgung eingesetzten Kräften weisungsbefugt. Der Leitende Notarzt muss über die notfallmedizinische Eignung und Erfahrung verfügen.

(3) Der Organisatorische Leiter unterstützt den Leitenden Notarzt, indem er organisatorische Führungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt. Er ist gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes und den sonstigen zur rettungsdienstlichen Versorgung eingesetzten Kräften weisungsbefugt. Er muss über organisatorische und einsatztaktische Kenntnisse verfügen.

(4) Die Krankenhäuser und Zentralen Leitstellen sind unabhängig von ihren übrigen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung verpflichtet.

(5) Die Aufgabenträger sind im Zusammenwirken mit den Krankenhäusern zur Planung von vorbereitenden Maßnahmen zur Bewältigung von Ereignissen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 verpflichtet.

Dritter Abschnitt Kosten

§ 18 Kostentragung, Erhebung von Benutzungsentgelten

(1) Der Aufgabenträger hat die Kosten für die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

(2) Für die Leistungen des Rettungsdienstes werden kostendeckende Benutzungsentgelte erhoben.

§ 19 Zuwendungen des Landes

(1) Das Land gewährt aus Landesmitteln Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltsplans für Investitionen in Erfüllung des Landesrettungsdienstplans.

(2) Das Land trägt die von anderen Stellen nicht übernommenen Kosten für Einsätze in anderen Bundesländern und im Ausland, wenn der Einsatz von dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium angeordnet oder genehmigt war.

§ 20

Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport

(1) Die Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport werden zwischen den Aufgabenträgern und den Durchführenden einerseits und den Kostenträgern und ihren Verbänden andererseits vereinbart. Kommt eine Vereinbarung binnen drei Monaten nach Ablauf der bisher gültigen Kostenregelung nicht zustande, erhebt

1. der Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 aufgrund einer Satzung nach § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise
 2. der Aufgabenträger nach § 5 Abs. 2 aufgrund einer Rechtsverordnung des Landesverwaltungsamts
- Benutzungsgebühren. Die Aufgabenträger können den Durchführenden die Einziehung der Benutzungsentgelte übertragen.

(2) Die Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport sind so zu bemessen, dass sie auf Grundlage einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung die Kosten des Rettungsdienstes decken. Hierzu ermitteln die Aufgabenträger und die Durchführenden für ihren jeweiligen Bereich unter Berücksichtigung der entstandenen und der voraussehbaren Aufwendungen ihre betriebswirtschaftlichen Kosten des Rettungsdienstes. Bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte sind auch Kosten für Fehleinsätze, die auf die Vermittlung rettungsdienstlicher Leistungen entfallenden Kosten der Zentralen Leitstelle, uneinbringliche Forderungen sowie die Kosten des Einsatzes des Leitenden Notarztes und des Organisatorischen Leiters im Fall des § 17 zu berücksichtigen. Zuwendungen des Landes, des Bundes oder anderer öffentlich-rechtlicher Träger sind bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte kostenmindernd zu berücksichtigen.

(3) Die Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 sind verpflichtet, Entwürfe von Gebührensatzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 mit einer Darstellung der ansatzfähigen Kosten den Kostenträgern und ihren Verbänden vor der Beschlussfassung zuzuleiten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung zu geben.

(4) Im Fall des § 8 treffen das Krankenhaus und die Kostenträger und ihre Verbände eine Vereinbarung über die erforderlichen Kosten.

§ 21

Benutzungsentgelte für die notärztliche Versorgung

(1) Die Kosten für die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 sind Kosten des Rettungsdienstes. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Vergütung der Notärzte, die erforderlichen Verwaltungskosten, die Kosten nach § 7 Abs. 2 Satz 1, die Kosten des Schiedsverfahrens nach § 7 Abs. 3 Sätze 1 bis 3, die Kosten für Fehleinsätze sowie uneinbringliche Forderungen. Alle ansatzfähigen Kosten sind in vollem Umfang auf die Benutzungsentgelte für die notärztliche Versorgung umzulegen.

(2) Die Benutzungsentgelte für die notärztliche Versorgung werden zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen und den Kostenträgern und ihren Verbänden vereinbart; § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Kommt eine Vereinbarung innerhalb von zwei Monaten, nachdem ein Verfahrensbeteiligter zu Verhandlungen aufgefordert hat, nicht zustande, erhebt die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen Benutzungsgebühren aufgrund einer Satzung; § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 gilt entsprechend. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sowie der §§ 4, 11 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die Gebührensatzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt. Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen wird oder die Benutzungsgebühren die ansatzfähigen Kosten für die notärztliche Versorgung übersteigen. Die Gebührensatzung ist im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu geben.

§ 22

Verbindlichkeit der Benutzungsentgelte und -gebühren

Die nach den §§ 20 und 21 vereinbarten Benutzungsentgelte oder die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 2 festgesetzten Benutzungsgebühren gelten für alle Benutzer des Rettungsdienstes.

Vierter Abschnitt Genehmigungsverfahren

§ 23

Gegenstand und Voraussetzungen der Genehmigung für den Krankentransport

(1) Eine Person, die den Krankentransport durchführen will, bedarf der Genehmigung. Das Gleiche gilt für jede Erweiterung, Übertragung oder sonstige wesentliche Änderung des Betriebs nach Satz 1.

- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
1. die wirtschaftliche Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs des Leistungserbringers gewährleistet ist,
 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung des Betriebs bestellten Person begründen können,
 3. die an den Betrieb, das Personal und die Rettungsmittel zu stellenden fachlichen Anforderungen erfüllt sind,
 4. die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Krankentransports insbesondere an die räumliche und fernmeldetechnische Ausstattung und an die gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse gestellten sonstigen Anforderungen erfüllt sind und
 5. der Leistungserbringer
 - a) sich verpflichtet, die ihm obliegende Haftung für Personen- und Sachschäden gegenüber den von ihm beförderten Personen nicht auszuschließen sowie
 - b) über sich und die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehenen Fahrer der Rettungsmittel eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister vorlegt, die nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn auf Grund einer mindestens dreimonatigen Untersuchung und Bewertung des Einsatzaufkommens entsprechend den Kriterien des Rettungsdienstbereichsplanes eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 zu erwarten ist. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen und muss insbesondere die Entwicklung des Einsatzaufkommens, dessen räumliche und zeitliche Verteilung, die Eintreffzeiten, den abgestimmten Einsatz der Rettungsmittel und die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage berücksichtigen.

(4) Die Genehmigung wird dem Leistungserbringer für seine Person für die Dauer von vier Jahren erteilt; sofern besondere Gründe vorliegen, kann eine kürzere Laufzeit bestimmt werden. Sie umfasst die Art der einzusetzenden Rettungsmittel unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen sowie deren Betriebsbereich.

(5) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist der Krankentransport bei größeren Notfallereignissen im Sinne des § 17 Abs. 1.

(6) Aufgrund einer Genehmigung dürfen bis zu einem Zeitraum von einem Monat auch die einem anderen Leistungserbringer genehmigten Rettungsmittel ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde verwendet werden.

(7) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Krankentransport mit einem Rettungsfahrzeug erfolgen muss, das für die Notfallrettung zugelassen ist.

§ 24

Nebenbestimmungen der Genehmigung

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, die

1. die dem Leistungserbringer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht einschließlich der Betriebszeiten näher bestimmen,
2. ordnungsgemäße hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Desinfektion und Dekontamination im Betrieb zum Ziel haben,
3. die Lenkung aller Einsätze des Rettungsdienstes durch die Zentrale Leitstelle regeln.

§ 25

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Leistungserbringers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn trotz schriftlicher Mahnung

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden,
2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Leistungserbringer nach diesem Gesetz oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn der Leistungserbringer die ihm gesetzlich

obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Betrieb ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Leistungserbringer den Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu führen.

(3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten unberührt.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf oder die Rücknahme der Genehmigung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigung nach § 23 erteilen die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im übertragenen Wirkungsbereich. Die Zuständigkeit kann auch auf Rettungsdienstzweckverbände übertragen werden.

(2) Örtlich zuständig ist die Genehmigungsbehörde, in deren Gebiet sich der Betriebsbereich des Krankenkraftwagens befindet. Soweit Leistungserbringer in mehreren Rettungsdienstbereichen tätig sein wollen, entscheidet die jeweilige Genehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit über die Genehmigung. Für landesweite intensivmedizinische Transporte gilt § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erteilt das Land die Genehmigung für die Luftrettung.

Fünfter Abschnitt

Pflichten des Leistungserbringers

§ 27

Verantwortlichkeit des Leistungserbringers

(1) Der Leistungserbringer muss seinen Betrieb im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung führen.

(2) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb ordnungsgemäß entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geführt wird. Er ist verpflichtet, bei Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung des Fach- und Betriebspersonals die Sorgfalt anzuwenden, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Krankentransports geboten ist.

(3) Der Leistungserbringer hat an Maßnahmen der Qualitätssicherung mitzuwirken.

§ 28

Betriebspflicht

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung, insbesondere entsprechend den Anforde-

rungen des jeweiligen Rettungsdienstbereichsplans, aufrechtzuerhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Leistungserbringer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.

(3) Der Leistungserbringer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebs während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.

§ 29

Betriebsbereich und Einsatzzpflicht

(1) Als Betriebsbereich gilt das in der Genehmigung festgesetzte Gebiet, innerhalb dessen der Leistungserbringer verpflichtet ist, rettungsdienstliche Tätigkeiten nach § 3 Abs. 4 durchzuführen.

(2) Im Übrigen dürfen Einsätze nur durchgeführt werden, wenn der Ausgangs- oder Zielort im Betriebsbereich liegt. Die Genehmigungsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen. Soweit sich die Zulassung einer Ausnahme auf benachbarte Rettungsdienstbereiche auswirken kann, ist die Entscheidung im Benehmen mit der dort zuständigen Genehmigungsbehörde zu treffen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Beförderung nach § 11 Abs. 2 erfolgt. Mit Zustimmung der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde kann ein Leistungserbringer außerhalb seines Betriebsbereichs zur zeitlich begrenzten rettungsdienstlichen Absicherung bestimmter Ereignisse eingesetzt werden.

(3) Der Leistungserbringer ist auf Anforderung der Zentralen Leitstelle zum Einsatz der vorzuhaltenden Rettungsmittel verpflichtet, wenn

1. der Ausgangsort innerhalb des Betriebsbereichs des angeforderten Rettungsmittels liegt und das angeforderte Rettungsmittel, insbesondere bei Notfällen, den Einsatzort am schnellsten erreichen kann oder im Fall eines größeren Notfallereignisses im Sinne des § 17 Abs. 1 oder eines Katastrophenfalls außerhalb des Betriebsbereichs zusätzliche Kräfte erforderlich sind und
2. der Einsatz nicht durch Umstände verhindert wird, die der Leistungserbringer nicht zu vertreten hat.

(4) Der Einsatz darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil kein rechtswirksamer Beförderungsvertrag vorliegt oder die Entrichtung des Benutzungsentgelts bei Beendigung des Einsatzes nicht möglich ist. Die Verpflichtung ist auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Behandlungseinrichtung beschränkt.

(5) Notfalleinsätze haben Vorrang vor Krankentransporten.

Sechster Abschnitt Datenschutz, Verordnungsermächtigungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 30

Datenschutz

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten für alle am Rettungsdienst beteiligten Stellen die

Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransports einschließlich der weiteren Versorgung des Patienten,
2. zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Einsatzes,
3. zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Einsatzes einschließlich der Abrechnung erforderlich ist.

(3) Die nach Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen ferner

1. gespeichert, übermittelt oder genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Qualitätssicherung und Rechnungsprüfung erforderlich ist oder
2. in anonymisierter Form zu Aus-, Weiter- oder Fortbildungszwecken von Rettungsdienstpersonal gespeichert oder genutzt werden.

(4) Personenbezogene Daten dürfen außerdem übermittelt werden, soweit dies

1. zu Aufsichtszwecken,
2. zur Abwehr von Ansprüchen oder zur Verteidigung bei einer Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gegen den Durchführenden oder den Leistungserbringer und seine Mitarbeiter oder
3. zur Abwehr einer nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern diese Gefährdung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt, erforderlich ist.

(5) Werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 übermittelt oder genutzt, so

1. handelt derjenige, der sie übermittelt oder nutzt, auch insoweit nicht unbefugt, als er zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet ist,
2. darf sie der Empfänger nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung er sie erhalten hat.

§ 31

Dokumentation

(1) Die am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, die Einsätze in der Notfallrettung und im Krankentransport und die dabei getroffenen Feststellungen und Maßnahmen im erforderlichen Umfang zu dokumentieren. Die Einsatzdokumentationen sind gegen unbefugte Einsichtnahmen geschützt aufzubewahren.

(2) Über jeden Einsatz in der Notfallrettung ist ein Bericht zu fertigen. Dieser besteht aus

1. dem Original, welches der für die Weiterbehandlung des Notfallpatienten bestimmten Einrichtung zu übergeben ist,
2. einer Kopie für den behandelnden Notarzt zur notärztlichen Dokumentation,
3. einer Kopie für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst für Zwecke der Qualitätssicherung und

4. einer Kopie mit den für Abrechnungszwecke erforderlichen Daten für den Aufgabenträger oder Durchführenden.

(3) Die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes haben die durch die Zentralen Leitstellen vermittelten Einsätze nach einheitlichen Grundsätzen aufzuzeichnen und regelmäßig auszuwerten. Gesprächsaufzeichnungen sind auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Anrufers zulässig; sie sind nach sechs Monaten zu löschen, soweit nicht tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie noch als Beweismittel benötigt werden. Die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass ihnen in anonymisierter Form die Ergebnisse der Auswertung und bei Erfordernis die Einsatzdokumentationen für Zwecke der landesweiten Auswertung der Rettungsdienstesätze zur Verfügung gestellt werden.

§ 32

Verordnungsermächtigungen

(1) Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über den Nachweis von Kosten und Leistungen im Rettungsdienst im Rahmen der Kalkulation der Benutzungsentgelte nach § 20 Abs. 2 und über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten zu treffen.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen über die Aus-, Weiter- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals einschließlich des Leitstellenpersonals zu treffen, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Leistungen des Rettungsdienstes ohne öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 6 Abs. 1 erbringt,
2. entgegen der Verpflichtung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 6 oder entgegen einer Entscheidung der Schiedsstelle nach § 7 Abs. 3 nicht oder nicht ausreichend Ärzte für den Rettungsdienst zur Verfügung stellt oder freistellt,
3. von den nach den §§ 20 und 21 vereinbarten Benutzungsentgelten oder von den nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 2 festgesetzten Nutzungsentgelten abweicht,
4. Leistungen des Krankentransports ohne Genehmigung nach § 23 Abs. 1 erbringt,
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 24 zuwiderhandelt,
6. den Bestimmungen dieses Gesetzes über
 - a) die einzusetzenden Rettungsfahrzeuge, ihre Ausstattung und Besetzung (§ 16),
 - b) die Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung des Fach- oder Betriebspersonals (§ 27 Abs. 2),
 - c) die Betriebspflicht (§ 28),
 - d) die Einsatzpflcht (§ 29 Abs. 3 und 4) zuwiderhandelt,

7. gegen die Bestimmungen zum Datenschutz (§ 30) verstößt oder
8. seinen Pflichten nach § 31 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 32 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bestimmung verweist.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 der Aufgabenträger, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 7 das Landesverwaltungsamt, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und des Absatzes 2 die Aufsichtsbehörde, im Übrigen die Genehmigungsbehörde.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmung

(1) Verträge, Genehmigungen oder Erlaubnisse nach dem Thüringer Rettungsdienstgesetz in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung behalten ihre Gültigkeit.

(2) Soweit Leistungserbringer von Genehmigungen für die Notfallrettung nach § 15 Abs. 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, schließen die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes spätestens bis zum Ablauf der Genehmigung mit diesen öffentlich-rechtliche Verträge nach § 6 Abs. 1.

§ 35

Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht über die Landkreise, kreisfreien Städte und Rettungsdienstzweckverbände richtet sich nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung.

(2) Die Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hinsichtlich der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung nach § 7 Abs. 1 führt das für Rettungswesen zuständige Ministerium. Es kann die Rechtsaufsicht durch Rechtsverordnung dem Landesverwaltungsamt übertragen.

§ 36

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und das Recht auf Fernmelde- und Kommunikationsgeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

§ 37

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2**Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums**

Nummer 9 des Verwaltungskostenverzeichnisses in der Anlage zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 27. März 2008 (GVBl. S. 70) erhält folgende Fassung:

"9	Rettungswesen		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung		
9.1	Prüfung eines Betriebs (§ 6 Abs. 3 Satz 2)		50,00 bis 1 020,00
9.2	Genehmigung zur Leistungserbringung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 im bodengebundenen Rettungsdienst		255,00 bis 1 020,00
9.3	Genehmigung zur Leistungserbringung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 in der Luftrettung		510,00 bis 2 550,00
9.4	Genehmigung zur Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Betriebs (§ 23 Abs. 1 Satz 2)		100,00 bis 1 020,00
9.5	Genehmigung zur Übertragung des Betriebs (§ 23 Abs. 1 Satz 2)		100,00 bis 510,00
9.6	Genehmigung zur Verwendung eines Rettungsmittels eines anderen Leistungserbringers (§ 23 Abs. 5)		25,00 bis 100,00
9.7	Widerruf der Genehmigung (§ 25 Abs. 1 und 2)	75 v. H. der Gebühr nach Nr. 9.2 bis 9.5"	

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Rettungsdienstgesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 609), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) außer Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Erfurt, den 16. Juli 2008
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften
- Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibRG) -
Vom 16. Juli 2008**

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG)

- § 1 Informationsfreiheit
- § 2 Bibliotheken in Thüringen
- § 3 Bildung und Medienkompetenz
- § 4 Kulturelles Erbe
- § 5 Finanzierung

Artikel 2

Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Artikel 3

Änderung des Thüringer Pressegesetzes

Artikel 4

Änderung des Thüringer Archivgesetzes

Artikel 5

Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG)

§ 1

Informationsfreiheit

Die geordneten und erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken in körperlicher und unkörperlicher Form (Bibliotheken) des Freistaats Thüringen und der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich. Sie gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Das Gleiche gilt für die im Rahmen freiwilliger Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis von den Gemeinden und Landkreisen unterhaltenen Bibliotheken.

§ 2

Bibliotheken in Thüringen

(1) Landesbibliothek des Freistaats Thüringen ist die Hochschulbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie trägt den Namen "Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena". Als Zentrum für Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens nimmt sie in Absprache mit den betroffenen Einrichtungen planerische und koordinierende Aufgaben wahr.

(2) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen und der Be-

rufsakademie des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken. Sie stehen unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung und Lehre jedermann entsprechend § 1 für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes.

(3) Die von den Gemeinden und Landkreisen unterhaltenen allgemein zugänglichen Bibliotheken (öffentliche Bibliotheken) dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information. Die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken berät und unterstützt die öffentlichen Bibliotheken und ihre Träger in allen Fragen bibliotheksfachlicher und bibliotheksplanerischer Art.

(4) Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte (Behördenbibliotheken) sowie die Bibliothek des Thüringer Landtags sind, sofern die gewünschten Bücher und Medienwerke in anderen Bibliotheken des Freistaats nicht zur Verfügung stehen und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, entsprechend § 1 für jedermann zugänglich.

(5) Die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken dienen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im besonderen Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medienkompetenz.

(6) Öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft (nicht staatliche Bibliotheken) ergänzen und bereichern das bibliothekarische Angebot im Freistaat Thüringen.

§ 3

Bildung und Medienkompetenz

Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen und als solche Partner für lebenslanges Lernen. Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. Sie fördern Wissen und gesellschaftliche Integration und stärken die Lese-, Informations- und Medienkompetenz ihrer Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.

§ 4

Kulturelles Erbe

(1) Die wertvollen Altbestände und spezialisierten Sammlungen in den Bibliotheken sind Teil des kulturellen Erbes Thüringens von europäischem Rang. Dies gilt insbesondere für die Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar, die Forschungsbibliothek Gotha als Teil der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha, die Sondersammlung Bibliotheca Amploniana und für die Landesbibliothek. Das kulturelle Erbe in den Bibliotheken ist durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung

und Digitalisierung zu schützen, zu bewahren und für den öffentlichen Gebrauch zu erhalten.

(2) Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei der Bibliothek, die den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist die unentgeltliche Ablieferung, insbesondere wegen einer niedrigen Auflage oder hoher Herstellungskosten, nicht zumutbar, kann der Bibliothek entweder ein Exemplar des Werkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen werden oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises beantragt werden. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplares verlangt werden.

(3) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten lebender Personen bei der Übernahme, Erschließung und Nutzbarmachung von Nachlässen durch Bibliotheken gelten die Vorschriften des Thüringer Archivgesetzes entsprechend.

§ 5 Finanzierung

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert. Die Aufwendungen für den Unterhalt kommunaler Bibliotheken sind durch die Zuweisungen für freiwillige Leistungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs abgegolten. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert das Land die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie nach den vom zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien und unter Berücksichtigung einer Bibliotheksentwicklungsplanung vor allem innovative Projekte, besondere Dienstleistungen und Maßnahmen der Qualitätssicherung in den Bibliotheken.

(2) Bibliotheken nach § 2 Abs. 1 bis 4 können sozial ausgewogene Benutzungsentgelte oder Gebühren erheben. Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist frei. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für nicht staatliche Bibliotheken, sofern sie zur Sicherung der bibliothekarischen Grundversorgung aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. Aufgaben der Hochschulbibliotheken, die über die bibliothekarische Versorgung der Hochschule hinausgehen."

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort "Informationsmedien" die Worte "nach Maßgabe der Bibliotheksordnung" eingefügt und das Wort "Bibliotheksordnung" durch das Wort "Benutzungsordnung" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz eingefügt:

"Sie fördern durch die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur das elektronische Publizieren und den Aufbau digitaler Bibliotheken."
 - cc) Im bisherigen Satz 4 wird das Wort "Sie" durch die Worte "Die Hochschulbibliotheken" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Pressegesetzes

§ 12 des Thüringer Pressegesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "der Verleger oder Drucker" gestrichen.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Universitätsbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität" durch die Worte "Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek" ersetzt.
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Für digitale Publikationen gilt Absatz 1 entsprechend. Digitale Publikationen sind Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die auf Datenträgern oder in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden. Zur Ablieferung verpflichtet ist, wer den Datenträger wie ein Verleger verbreitet oder berechtigt ist, die unkörperliche digitale Publikation öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Thüringen hat. Die Ablieferung erfolgt nach Maßgabe einer von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zu erlassenen Rechtsverordnung. Die Landesbibliothek legt in Abstimmung mit der Deutschen Nationalbibliothek die bei der Ablieferung zu beachtenden technischen Standards fest."

Artikel 4 Änderung des Thüringer Archivgesetzes

§ 16 Abs. 4 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden das Wort "Druckwerk" durch das Wort "Werk", die Worte "Erscheinen des Druckwerkes" durch die Worte "Veröffentlichung des Werkes" und die Worte "ein Belegexemplar" durch die Worte "einen Beleg in der veröffentlichten Form" ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte "Kosten des Druckwerkes" durch das Wort "Herstellungskosten" und das Wort "Druckwerkes" durch das Wort "Werkes" ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Juli 2008
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheits- und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften Vom 16. Juli 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Ermessen, Wahl der Mittel, Beweisverbote"
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 7 angefügt:

"(3) Eine Maßnahme nach diesem Gesetz, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung (StPO), jeweils auch in Verbindung mit § 53a StPO, genannte Person richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet und verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und der Löschung der Aufzeichnungen ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend, wenn durch diese Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 StPO, jeweils auch in Verbindung mit § 53a StPO, genannte Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(4) Soweit durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder 5 StPO, jeweils auch in Verbindung mit § 53a StPO, genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies insbesondere unter der Voraussetzung, dass eine auf bestimmte Tatsachen gestützte dringende Ge-

fahr vorliegt, im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

(5) Der Absatz 4 gilt nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. die in den §§ 53 und 53a StPO genannten Personen für die Gefahr verantwortlich im Sinne des § 7 oder § 8 sind oder
2. an der Vorbereitung einer Straftat beteiligt sind oder
3. diese über den Inhalt des Zeugnis nach den §§ 53 und 53a StPO nicht verweigern könnten.

Die Verwendung und Verwertung von Daten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 ist zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person zulässig. Vor einer Verwendung und Verwertung der Daten ist über deren Zulässigkeit eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung auch der Leiter der Polizeibehörde treffen, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(6) § 35 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Der Kernbereich privater Lebensgestaltung im Sinne dieses Gesetzes umfasst innere Vorgänge wie Empfindungen, Gefühle, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art, aber auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens, Ausdrucksformen der Sexualität sowie die Kommunikation mit Personen des besonderen Vertrauens, wie

1. engsten Familienangehörigen, beispielsweise Ehepartnern, Lebenspartnern, Geschwistern oder Verwandten in gerader Linie,

2. sonstigen engsten Vertrauten, über derartige Inhalte, soweit diese keine Hinweise auf konkrete begangene oder geplante Straftaten enthalten und keinen unmittelbaren Bezug zu Gefahren haben."
2. In § 11 werden nach dem Klammerzusatz "(Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen)" ein Komma und die Worte "Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen)" eingefügt.
3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird nach dem Wort "ist," das Wort "oder" gestrichen.
- b) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
- "6. wenn die Person sich in einem Fahrzeug befindet, dessen amtliches Kennzeichen zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, oder"
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Platzverweisung, Wohnungsverweisung, Aufenthaltsverbot"
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Die Polizei kann eine Person ihrer Wohnung einschließlich deren unmittelbarer Umgebung verweisen (Wohnungsverweisung) und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen (Rückkehrverbot), wenn dies erforderlich ist, um eine von der Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung lebenden Person abzuwehren. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, wenn nicht im Einzelfall ein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird. Die Maßnahme ist in ihrem örtlichen Umfang auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der betroffenen Person soll Gelegenheit gegeben werden, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen und beruflichen Bedarfs mitzunehmen. Die Polizei hat die gefährdete Person über den örtlichen Umfang und über die Dauer der Maßnahme nach Satz 1 zu informieren. Die Polizei übermittelt, soweit die gefährdete Person zustimmt, deren personenbezogene Daten an eine geeignete Beratungsstelle. Das Gericht hat im Falle der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes der zuständigen Polizeidienststelle Tag und Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. In § 19 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Platzverweisung" ein Komma und die Worte "eine Wohnungsverweisung, ein Rückkehrverbot" eingefügt.
6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Verweisung "§ 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 5" durch die Verweisung "§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5" ersetzt sowie nach dem Wort "aufhält" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort "oder" angefügt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- "6. sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist."
7. In § 24 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort "darf" die Worte "oder die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist" eingefügt.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- "4. von der Wohnung Emissionen oder durch Personen verursachter Lärm ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, die Gesundheit in der Nachbarschaft wohnender Personen zu schädigen."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 StPO) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zulässig."
9. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort "personengebundene" durch das Wort "personenbezogene" ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Gesetzes sind unter der Voraussetzung, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt,
1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,
 - b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Halbsatz 2 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternati-

- ve 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,
- c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152 sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152 Abs. 1 bis 4,
 - d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3, § 177 Abs. 2 Nr. 2 oder § 179 Abs. 5 Nr. 2,
 - e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Abs. 3,
 - f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
 - g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, der §§ 239a, 239b und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 Abs. 3, 4 oder 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,
 - h) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
 - i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder 2, § 251,
 - j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
 - l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. aus dem Asylverfahrensgesetz:
 - a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,
 3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
 - a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
 - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
 4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Abs. 3 unter der in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a,
 5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
 6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
 - a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
 7. aus dem Waffengesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.

Darüber hinaus sind schwere Straftaten im Sinne dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt,

 1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89, 94 bis 100a,
 - b) Abgeordnetenbestechung nach § 108e,
 - c) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109d bis 109h,
 - d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130,
 - e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 2 und des § 179 Abs. 5 Nr. 2,
 - f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 2,
 - g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a, 234a,
 - h) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
 - i) Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255,
 - j) Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1, 2 und 4,
 - k) Betrug und Computerbetrug unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Fall des § 263 Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2,
 - l) Subventionsbetrug unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Fall des § 264 Abs. 3 in Verbindung mit § 263 Abs. 5,
 - m) Straftaten der Urkundenfälschung unter den in § 267 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Fall des § 267 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, sowie nach § 275 Abs. 2 und § 276 Abs. 2,
 - n) Bankrott unter den in § 283a Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - o) Straftaten gegen den Wettbewerb nach § 298 und, unter den in § 300 Satz 2 genannten Voraussetzungen, nach § 299,
 - p) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a und 316c,

- q) Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334,
2. aus der Abgabenordnung:
- a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 genannten Voraussetzungen,
 - b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
 - c) Steuerhehlerei im Fall des § 374 Abs. 2,
3. aus dem Arzneimittelgesetz:
Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a unter den in § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b genannten Voraussetzungen,
4. aus dem Asylverfahrensgesetz:
gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,
5. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6,
6. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
- a) Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,
7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:
Straftaten nach § 29 Abs. 1 unter den in § 29 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
8. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
- a) Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 sowie § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) Straftaten nach § 22a Abs. 3,
9. aus dem Waffengesetz:
- a) Straftaten nach § 51 Abs. 3,
 - b) Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchst. c und d sowie Abs. 5 und 6."
- d) In Absatz 6 werden die Worte "im Sinne des Absatzes 5" gestrichen.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonderen Orten, zur Eigensicherung sowie durch anlassbezogene automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung"

- b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

"(6) Die Polizei kann zum Schutz der Polizeibeamten bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen an öffentlich zugänglichen Orten Bildaufzeichnungen durch den offenen Einsatz technischer Mittel anfertigen; dies gilt auch dann, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Der Einsatz der technischen Mittel ist, falls er nicht offenkundig ist, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. Die Bildaufzeichnungen sind, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden, spätestens nach 48 Stunden zu löschen. § 40 Abs. 4 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

(7) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, wenn eine Anhaltmöglichkeit der Person zur Identitätsfeststellung gewährleistet ist, personenbezogene Daten (Kraftfahrzeugkennzeichen sowie Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung) durch den Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen automatisiert erheben (automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung) und zur Datenübertragung zwischenspeichern, um diese Daten für einen sofortigen Datenabgleich zur Verhütung oder Unterbindung von Straftaten oder zur Eigentumssicherung nutzen zu können. Die automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung darf nicht flächendeckend durchgeführt werden."

11. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Verweisung "nach Absatz 1 Nr. 1 und 2" wird gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 34b Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Polizei kann durch eine Maßnahme personenbezogene Daten erheben über

1. die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 10 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, erforderlich ist,
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie insbesondere eine Straftat im Sinne des § 31 Abs. 5 begehen wollen,
3. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für die für die Gefahr Verantwortlichen nach den Nummern 1 oder 2 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben (Nachrichtenmittler); die Datenerhebung ist insoweit auf die Gewinnung von Hinweisen bezüglich der angenommenen Straftaten beschränkt und muss zu deren vorbeugender Bekämpfung zwingend erforderlich sein."

- c) In Absatz 4 werden die Worte "wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden" durch die Worte "soweit sie unvermeidliche Folge der Maßnahme sind" ersetzt.

- d) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 1, ausgenommen die Anfertigung von Bildaufnahmen, darf nur vom Leiter der zuständigen Polizeibehörde oder seinem Stellvertreter angeordnet werden."

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Für Maßnahmen nach Absatz 1 sowie den §§ 34a, 35, 37 und 44 gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen."

f) Folgende Absätze 8 bis 12 werden angefügt:

"(8) Aus solchen Maßnahmen gewonnene personenbezogene Daten sind entsprechend zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

(9) Die Behörde, auf deren Antrag oder Anordnung eine Maßnahme zur Datenerhebung ergangen ist, hat die Betroffenen nach Satz 3 über die durchgeführten Maßnahmen zu benachrichtigen, wenn diese bekannt sind und nicht überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer zu benachrichtigenden Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigung geboten ist. Zu benachrichtigen sind im Fall

1. des Einsatzes besonderer Mittel der Datenerhebung nach Absatz 1 die Zielperson sowie erheblich mitbetroffene Personen,
2. der Datenerhebung und Eingriffe durch Telekommunikationsüberwachung nach § 34a
 - a) die Personen, die Straftaten begehen wollen,
 - b) die für die Gefahr verantwortlichen Personen,
 - c) die Nachrichtenmittler,
 - d) sonstige Beteiligte der überwachten Kommunikation,
3. des Einsatzes von technischen Mitteln in Wohnungen nach § 35
 - a) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,
 - b) sonstige überwachte Personen,
 - c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,
4. der polizeilichen Beobachtung und der gezielten Kontrolle nach § 37 die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,
5. der Rasterfahndung nach § 44 die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden.

Der Benachrichtigung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer unbeteiligten Person unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen war und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat.

(10) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung

1. des Zwecks der Maßnahme,
2. von Leben, Leib oder Freiheit und von bedeutenden Vermögenswerten oder
3. auch bei der weiteren Verwendung des verdeckten Einsatzes einer Person nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5

möglich ist. Wird die Benachrichtigung nach Satz 1 zurückgestellt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Benachrichtigung nach diesem Gesetz unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist und Zwecke der Strafverfolgung entgegenstehen; die Benachrichtigungspflicht nach der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(11) Erfolgt die nach Absatz 10 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedürfen weitere Zurückstellungen der richterlichen Entscheidung. Die Dauer der Zurückstellung wird richterlich bestimmt. Aufgrund richterlicher Entscheidung kann von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen dafür mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 bestimmte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Im Fall des § 35 beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate.

(12) Richterliche Entscheidungen nach Absatz 11 trifft das mit der Sache befasste Amtsgericht. Soweit für die Anordnung der Maßnahme eine amtsrichterliche Anordnungszuständigkeit nicht besteht, entscheidet das zuständige Verwaltungsgericht."

12. § 34a erhält folgende Fassung:

"§ 34a

Überwachung der Telekommunikation, Datenerhebung von Mobilfunkkarten und -endgeräten und sonstige Eingriffe

(1) Die Polizei kann unter Mitwirkung eines Diensteanbieters (§ 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes – TKG –)

1. die laufenden Telekommunikationsinhalte überwachen und aufzeichnen,
2. die innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte und
3. Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 und § 113a TKG) erheben.

Erfolgt die Erhebung von Verkehrsdaten nicht beim Diensteanbieter, gelten für sie nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Telemediengesetzes.

(2) Die Polizei kann mit Hilfe von eigenen technischen Erfassungsanlagen

1. die laufenden Telekommunikationsinhalte überwachen und aufzeichnen,
2. die Gerätenummer eines Mobilfunkendgerätes und die Kartennummer der darin verwendeten Karte und
3. die Standortdaten des Mobilfunkendgerätes (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 TKG)

erheben. Ferner kann die Polizei die laufenden Telekommunikationsinhalte in der Weise überwachen und aufzeichnen, dass mit informationstechnischen Programmen in vom Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich eine laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

Im Übrigen ist ein Zugriff auf Dateien sowie alle anderen auf dem informationstechnischen System integrierten technischen Systemkomponenten unzulässig.

(3) Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2 ist nur zulässig

1. bei einer für eine Gefahr verantwortlichen Person, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, zwingend erforderlich ist,
2. bei einer Person zur Verhütung einer Straftat, wenn konkrete Planungs- und Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat im Sinne des § 31 Abs. 5 begangen werden soll, wobei solche Tatsachen insbesondere darin bestehen können, dass die Person
 - a) mit einer anderen Person die Begehung einer solchen Straftat verabredet,
 - b) eine andere Person zur Begehung einer solchen Straftat anzuwerben versucht,
 - c) sich zur Begehung einer solchen Straftat ernstlich bereit erklärt,
 - d) Tatmittel für eine solche Straftat beschafft oder Verhandlungen zu diesem Zweck aufnimmt,
 - e) ein mögliches Tatobjekt einer solchen Straftat auskundschaftet,
 - f) sich zur Begehung einer solchen Straftat schulen ließ oder lässt oder
 - g) sich ein Alibi für eine solche Straftat verschafft, oder
3. bei Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) sie für nach den Nummern 1 oder 2 verantwortliche Personen bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben sowie
 - b) die nach den Nummern 1 oder 2 verantwortlichen Personen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen werden

und die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe ohne die Erkenntnisse aus dieser Maßnahme oder den damit verbundenen Maßnahmen wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Die Datenerhebung von Verkehrs-

daten nach Absatz 1 Nr. 3 kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 mit der Maßgabe, dass eine dringende Gefahr nach Satz 1 Nr. 1 oder eine in Satz 1 Nr. 2 beschriebene Straftat nach § 31 Abs. 5 Satz 1 vorliegt, auch für einen zurückliegenden Zeitraum verlangt werden, der zwei Monate nicht überschreiten darf. Die Erhebung dieser Daten über andere als die in Satz 1 genannten Personen ist zulässig, soweit dies eine unvermeidliche Folge der Maßnahme ist.

(4) Die Polizei kann, wenn und soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zwingend erforderlich ist, durch den Einsatz technischer Mittel Kommunikationsverbindungen unterbrechen oder verhindern. Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen unter diesen Voraussetzungen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person durch andere Mittel nicht abgewehrt werden kann.

(5) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bis 4 darf nur auf Antrag des Leiters der Polizeibehörde oder bei Verhinderung seines Stellvertreters durch den Richter angeordnet werden. Soweit eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 3 Satz 2 sowie nach Absatz 4 erforderlich ist, kann die Anordnung bei Gefahr im Verzug der Leiter der Polizeibehörde oder bei Verhinderung sein Stellvertreter treffen. Die Anordnung nach Satz 2 tritt außer Kraft, wenn sie nicht unverzüglich, jedoch spätestens binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. Für die Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(6) Der Antrag ergeht schriftlich. Er enthält

1. soweit bekannt, den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. bei einer Überwachung oder Datenerhebung der Telekommunikation zusätzlich
 - a) die Rufnummer oder
 - b) eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist, oder
 - c) auch die Bezeichnung des informationstechnischen Systems,
3. die Art, den Umfang und die Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes und
4. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf den nachfolgend genannten Zeitraum zu befristen:

1. in den Fällen der Absätze 2 und 4 Satz 1 höchstens zwei Wochen,
 2. im Fall des Absatzes 4 Satz 2 höchstens drei Tage,
 3. in allen anderen Fällen höchstens auf drei Monate.
- Auf Antrag ist eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als den in Satz 3 genannten Zeitraum möglich, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksich-

tigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Die Beendigung der Maßnahme ist dem Richter binnen drei Werktagen mitzuteilen, soweit eine richterliche Anordnung erging.

(7) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich, ob die personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufgabenerfüllung allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlich sind. Soweit diese Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren."

13. Nach § 34a wird folgender § 34b eingefügt:

"§ 34b

Umgangsverbot mit personenbezogenen Daten aus der Telekommunikationsüberwachung, Mitwirkungspflichtigen der Diensteanbieter, Unterrichtung des Landtags

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme nach § 34a allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist sie unzulässig. Soweit im Rahmen der Maßnahmen neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, gilt für die Unterbrechung der Maßnahme § 35 Abs. 6 entsprechend.

(2) Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach § 34a erlangt worden sind, dürfen nicht verwendet oder verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Absatz 3 findet auf diese Daten keine Anwendung.

(3) Die durch eine Maßnahme nach § 34a erlangten personenbezogenen Daten,

1. deren Verwendung zu den nach § 39 genannten Zwecken nicht erforderlich ist oder
2. für die ein Verwendungs- und Verwertungsverbot besteht,

sind zu sperren, wenn sie zum Zweck der Information der Betroffenen nach § 34 Abs. 9 Satz 3 und zur gerichtlichen Überprüfung der Erhebung oder Verwendung der Daten noch benötigt werden; andernfalls sind sie unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Diese Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle genutzt werden und sind zu löschen, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erfassung folgt.

(4) Beruht die Anordnung für eine Datenerhebung auf § 34a Abs. 1, hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), die Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 34a Abs. 4 auch einen Betreiber, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dazu verpflichten, die Kommunikations-

verbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern. Ob und in welchem Umfang der nach § 34a Abs. 1 oder 4 Verpflichtete Vorkehrungen für die technische oder organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahme zu treffen hat, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikationsüberwachungsverordnung.

(5) Bei einer Maßnahme nach § 34a Abs. 2 Satz 2 ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Erfassung und Ausleitung von Sprachsignalen am Audiosystem unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Programm ist nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(6) Bei einer Maßnahme nach § 34a Abs. 2 sind zum Zwecke der Datenschutzkontrolle und der Beweissicherung entsprechend des Einsatzmittels

1. die Bezeichnung der technischen Erfassungsanlage, Ort und der Zeitpunkt des Einsatzes,
2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt,

zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um dem Betroffenen oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme nach § 34a Abs. 2 rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Ablauf des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und sodann zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 2 genannten Zweck erforderlich sind.

(7) Die Polizei hat denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, für ihre bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 34a erhaltenen Leistungen eine angemessene Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst.

(8) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach § 34a Abs. 1 bis 4 durchgeführten Maßnahmen."

14. § 35 erhält folgende Fassung:

"§ 35

Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten erheben,

1. über die für eine Gefahr Verantwortlichen, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, erforderlich ist oder
2. über Personen, wenn Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass diese Personen eine besonders schwere Straftat (§ 31 Abs. 5 Satz 1) begehen wollen

und die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Erhebung personenbezogener Daten über andere als die in Satz 1 genannten Personen ist zulässig, soweit dies unvermeidliche Folge der Maßnahme ist.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere beruhend auf der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten oder dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden. In den Fällen der §§ 53 und 53a StPO ist eine Maßnahme nach Absatz 1 unzulässig.

(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen die in Absatz 1 genannten Personen richten und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. Hierzu kann die Polizei deren Wohnungen betreten, wenn dies erforderlich ist, um die technischen Voraussetzungen des Einsatzes besonderer Mittel zu schaffen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Polizeibehörde oder seines Stellvertreters gerichtlich angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Leiter der Polizeibehörde oder bei Verhinderung sein Stellvertreter treffen. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung eines Behördenleiters nach Satz 2 tritt außer Kraft, wenn sie nicht unverzüglich, jedoch spätestens binnen drei Werktagen, durch den Richter bestätigt wird. Für die Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für die richterliche Anordnung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Der Antrag ergeht schriftlich. Er enthält

1. soweit bekannt, den Namen und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. die Art, den Umfang und die Dauer der Maßnahme und
4. die wesentlichen Gründe.

Die Maßnahme ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als ei-

nen weiteren Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse für die Anordnung fortbestehen. Bestehen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr fort, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden (§ 4 Abs. 3). Die Beendigung ist dem Richter unverzüglich mitzuteilen.

(6) Das Abhören und Beobachten nach Absatz 1 ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern (§ 5 Abs. 3 und 4) zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen über die Voraussetzungen einer Unterbrechung Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Diese automatischen Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Richter zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Ist das Abhören und Beobachten nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf die Maßnahme nur fortgesetzt werden, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung oder ein geschütztes Vertrauensverhältnis nicht mehr verletzt sein könnte.

(7) Dennoch

1. nach Absatz 6 Satz 1 aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. aus einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern nach § 5 Abs. 3 und 4 erlangte Erkenntnisse

dürfen nicht verwendet oder verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen.

(8) Die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen obliegt dem Leiter der Polizeibehörde oder dessen Stellvertreter. Eine anderweitige Nutzung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Abwehr einer dringenden Gefahr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 4 Satz 5 und 6 sowie Absatz 7 Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Aufzeichnungen aus einem solchen Einsatz sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, soweit sie nicht zur Gefahrenabwehr benötigt werden; die Löschung ist zu protokollieren.

(9) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 8 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Die Parlamentarische Kontrollkommission übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus."

15. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und zur gezielten Kontrolle"

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Fall eines Antreffens der Person oder des Fahrzeugs können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Nachrichtenmittler und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Polizei kann eine Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr genutzten Fahrzeugs zur gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten lässt oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten im Sinne von § 31 Abs. 5 Satz 1 begehen wird und die Ausschreibung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Ausschreibung darf nur durch den Leiter der Polizeibehörde angeordnet werden."

e) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Beobachtung" die Worte "oder gezielten Kontrolle" eingefügt.

16. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt entsprechend für die Datenübermittlung an Polizeidienststellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit

1. sie dazu durch ein Gesetz, einen Rechtsakt der Europäischen Union oder einen internationalen Vertrag verpflichtet ist oder
2. dies zur Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden Dienststelle der Polizei oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist.

Die Übermittlung nach Satz 1 Nr. 2 darf nur erfolgen, wenn für den Empfänger den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Datenschutzbestimmungen gelten. Dies gilt nicht, soweit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen und der Bedeutung, die der Erfüllung der Aufgabe zukommt, Belange der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden."

17. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Polizei kann die nach § 33 Abs. 7 erhobenen Daten mit den Sachfahndungsdateien des Informationssystems der Polizeien des Bundes und der Länder (INPOL) und des Schengener Informationssystems automatisiert abgleichen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung nach § 2 erforderlich ist. Der Abgleich mit anderen polizeilichen Dateien ist nicht zulässig. Nach § 33 Abs. 7 erhobene Daten, die nach Durchführung des Datenabgleichs nach Satz 1 in den Sachfahndungsdateien

1. nicht enthalten sind (Nichttreffer), sind unverzüglich automatisiert zu löschen,
2. enthalten sind (Treffer), können nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwendet werden, wenn zuvor eine Anhaltekontrolle nach § 14 Abs. 2 Satz 2 erfolgt ist; andernfalls sind diese ebenfalls unverzüglich zu löschen. Eine Verwendung der Daten zur Erstellung eines Bewegungsprofils ist unzulässig.

Automatisierte Abgleiche nach Satz 1 dürfen nicht protokolliert werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

18. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Polizei kann von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zweck des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn

1. konkrete Planungs- und Vorbereitungshandlungen im Sinne des § 34a Abs. 3 Nr. 2 die Annahme rechtfertigen, dass Personen besonders schwere Straftaten im Sinne des § 31 Abs. 5 Satz 1 begehen wollen oder
2. dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, erforderlich ist."

b) In Absatz 4 werden die Worte "die in § 34 Abs. 6 genannten Dienststellenleiter" durch die Worte "den Leiter der Polizeibehörde" ersetzt.

19. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Vor dem erstmaligen Einsatz von automatisierten Verfahren, mit denen Polizeidienststellen personenbezogene Daten verarbeiten, sind in einer Errichtungsanordnung die in § 10 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes genannten Angaben festzulegen."

- b) In Absatz 3 wird das Wort "Dateien" durch das Wort "Verfahren" ersetzt.

20. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wird die Bundespolizei nach § 11 Abs. 1 oder 3 des Polizeiorganisationsgesetzes zur Unterstützung der Polizei im Gebiet des Landes in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 1 oder des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt, so sind für die Bundespolizei auch die in § 59 Abs. 4 nicht genannten Waffen, die sie aufgrund § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 78 geltenden Fassung führen darf, zugelassen (besondere Waffen)."

21. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes

Das Thüringer Verfassungsschutzgesetz vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 sind im Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 bis 8 erhalten folgende Fassung:

"(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen oder Teledienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Teledienste (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(5) Auskünfte nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954-2970-) in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Antragsberechtigt ist der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz oder sein Stellvertreter. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Minister des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die

Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnungen fortbestehen.

(6) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die G 10-Kommission über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Unterrichtung ist unverzüglich nachzuholen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298) in der jeweils geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Kontrollbefugnis auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 BVerfSchG erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.

(7) Für die Verarbeitung der nach Absatz 5 Satz 1 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Mitteilung an den Betroffenen gilt § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

(8) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission im Abstand von höchstens sechs Monaten über Anordnungen nach Absatz 5 Satz 1; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben."

b) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze 9 bis 11 angefügt:

"(9) Das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes ist nach Maßgabe des § 8a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 BVerfSchG jährlich durch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium über die nach Absatz 5 Satz 1 durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

(10) Für die Einholung von Auskünften nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BVerfSchG gelten die Absätze 5 und 7 bis 9 entsprechend.

(11) Anordnungen nach den Absätzen 5 und 10 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen die Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend vorliegen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Eingriff in das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist dabei unzulässig."

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Setzt das Landesamt für Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel gegen ein Mitglied des Landtags ein, unterrichtet das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium den Präsidenten des Landtags und den Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission unverzüglich.

(5) Im Falle des Absatzes 4 sind der betroffenen Person nachrichtendienstliche Maßnahmen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(2) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erforderlich ist. Die Maßnahmen sind durch den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Stellvertreter anzuordnen. Eine anderweitige Verwertung der bei diesen Maßnahmen erhobenen Daten zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat. Wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht nachträglich richterlich bestätigt, so sind die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über eine nach Satz 1 durchgeführte Maßnahme in der nächsten nach der Anordnung der Maßnahme stattfindenden Sitzung.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Maßnahme nach Absatz 2 dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn dadurch für den Verfassungsschutz tätige Personen nicht gefährdet werden. Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn die Gefährdung nach Satz 1 auch fünf Jahre nach Einstellung der Maßnahme noch nicht

ausgeschlossen werden kann. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung der Maßnahme über die Mitteilung des Betroffenen oder über die dem entgegenstehenden Gründe. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist auch über eine nach Satz 2 unterbliebene Mitteilung zu unterrichten.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung das Erreichen des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zum Erreichen des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist; sie unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 5 Abs. 4 bis 8 und 10 gilt entsprechend."

- b) Die Absätze 5 bis 9 werden aufgehoben.

5. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. eine Mitwirkung bei Überprüfungen der Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12b des Atomgesetzes oder § 8a des Sprengstoffgesetzes erfolgt,"

6. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4" ersetzt.

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 oder 5" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 oder 5 Nr. 2" ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung "Nummer 2" durch die Verweisung "Nummer 1" ersetzt.

9. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3
Thüringer Gesetz
zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

§ 1

Anordnungsbehörde

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298) in der jeweils geltenden Fassung ist das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium. Die Anordnung ist durch den für den Verfassungsschutz zuständigen Minister oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 2

G 10-Kommission

(1) Beschränkungsmaßnahmen unterliegen der parlamentarischen Kontrolle durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission). Sie ist auch zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 G 10.

(2) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission werden vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe gewählt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Die Zusammensetzung der Kommission ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren bestimmt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Die Kommission trifft Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(4) Die Beratungen der Kommission sind geheim. Die Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(5) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Kommission die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse der Kommission

(1) Der für den Verfassungsschutz zuständige Minister hat die Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahme auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Unterrichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Anordnung der Maßnahme, nachzuholen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzuläs-

sig oder nicht notwendig erklärt, hat der für den Verfassungsschutz zuständige Minister unverzüglich aufzuheben; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.

(2) Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten. Der Kommission, den von ihr beauftragten Mitgliedern, ihren Mitarbeitern oder im Fall des Absatzes 3 dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen und dienstlich genutzten Räumen zu gewähren.

(3) Die Kommission kann den Landesbeauftragten für den Datenschutz ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

§ 4

Unterrichtungspflichten, Mitteilung an Betroffene

Der für den Verfassungsschutz zuständige Minister unterrichtet halbjährlich die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 G 10). Lässt sich bei der Einstellung der Beschränkungsmaßnahme noch nicht abschließend beurteilen, ob eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung durch die Mitteilung ausgeschlossen werden kann, so unterrichtet der für den Verfassungsschutz zuständige Minister die Kommission weiterhin halbjährlich; spätestens nach fünf Jahren ist die Kommission über die abschließende Entscheidung zu unterrichten. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der für den Verfassungsschutz zuständige Minister diese unverzüglich zu veranlassen.

§ 5

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Rechte auf Schutz der Privatsphäre und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 6 und 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 4
Änderung des
Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "den Absätzen 2 und 3" durch die Verweisung "Absatz 2 und Satz 1" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten "Referenzpersonen und" ein Komma und die Worte "so weit erforderlich," eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort "sind" durch das Wort "können" und das Wort "einzuholen" durch die Worte "eingeholt werden" ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort "um" die Worte "Akteneinsicht oder" eingefügt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 22 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 22 und erhält folgende Fassung:

"22.drei Referenzpersonen (jeweils Namen, Vornamen, Beruf, berufliche und private Anschrift, Rufnummern und Art der Beziehung zur Person sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft)."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 entfällt die Angabe zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 8; die Angaben zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 entfallen, sofern die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der betroffenen Person leben."
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 2 Nr. 1 bis 4, 13, 16 und 17" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 13, 14, 16 und 17" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Verweisung "Absatz 2 Nr. 1 bis 7, 10 bis 14, 19 und 20" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7, 11, 12, 18, 19 und 21" ersetzt.
3. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"§ 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."
5. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "Sicherheitsüberprüfung" durch die Worte "Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung" ersetzt.
6. § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchst. a werden nach dem Wort "wird" die Worte "oder die betroffene Person verstorben ist" eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort "wird" die Worte "oder die betroffene Person verstorben ist" eingefügt.
 - bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit oder spätestens nach zehn Jahren, wenn die betroffene Person in eine weitere Speicherung eingewilligt hat oder es beabsichtigt war, sie in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen,"
7. Nach § 37 werden folgende §§ 38 und 39 eingefügt:
- § 38**
Einschränkung von Grundrechten
- Aufgrund dieses Gesetzes können die Rechte auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.
- § 39**
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."
8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
- Artikel 5**
Einschränkung von Grundrechten
- Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Frei-

staats Thüringen), Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 515), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 625), außer Kraft.

Erfurt, den 16. Juli 2008
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes Vom 16. Juli 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG" durch die Verwei-

sung "§ 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder 5 AufenthG" ersetzt.

- b) In Nummer 4 werden die Worte "eine Niederlassungserlaubnis" durch die Worte "einen Aufenthaltstitel" ersetzt.

2. In § 10 Satz 2 wird die Jahreszahl "2010" durch die Jahreszahl "2012" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Juli 2008
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

Thüringer Rechtsdienstleistungszuständigkeitsverordnung (ThürRDZVO) Vom 2. Juli 2008

Aufgrund des § 19 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 62 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 846), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2008 (GVBl. S. 176), verordnet das Justizministerium:

§ 1

Zuständig für die Durchführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes und zugleich zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung ist der Präsident des Landgerichts Erfurt.

§ 2

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2008

Die Justizministerin

M. Walsmann

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule
- zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss
Vom 30. Juni 2008**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2 und des § 60 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), verordnet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss vom 14. November 1997 (GVBl. S. 497) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11
Versetzung

Ein Schüler wird versetzt, wenn er im Zeugnis für das Schuljahr der Klassenstufe 10 mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern einschließlich der fachpraktischen Ausbildung erreicht hat."

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

"§ 11a
Wiederholte Leistungsfeststellung

(1) Schüler, die nicht versetzt worden sind, weil sie in bis zu zwei Fächern eine schlechtere Note als 'ausreichend' erhalten haben, können sich innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs einer wiederholten Leistungsfeststellung in jedem dieser Fächer unterziehen. Bis zur wiederholten Leistungsfeststellung können sie die Klassenstufe weiter besuchen, in die sie versetzt werden wollen. Das Verfahren für die wiederholte Leistungsfeststellung wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die neue Jahresnote ergibt sich aus dem Mittel der bisherigen Jahresnote und der Note der wiederholten Leistungsfeststellung; bei einem Bruchwert gibt die Note der wiederholten Leistungsfeststellung den Ausschlag. Ist die neue Jahresnote mindestens 'ausreichend', ist der Schüler versetzt und erhält darüber ein neues Zeugnis. Die Aufgabenstellung für die wiederholte Leistungsfeststellung ist den Themenbereichen des letzten Schulhalbjahrs, in dem das Fach unterrichtet worden ist, zu entnehmen.

(2) Schüler, die nicht versetzt worden sind, weil sie schlechtere Leistungen als nach Absatz 1 Satz 1 erbracht oder die wiederholte Leistungsfeststellung nicht bestanden haben, können erst nach erfolgreicher Wiederholung des Schuljahrs zum folgenden Schuljahr zugelassen werden.

(3) Wer sich der wiederholten Leistungsfeststellung nach Absatz 1 unterziehen oder nach Absatz 2 das Schuljahr wiederholen will, hat dies dem Schulleiter rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

(4) Schüler, die auch nach Wiederholung des Schuljahrs die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllen, müssen die Schule verlassen. Sie erhalten ein Abgangszeugnis nach § 12 Abs. 3."

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler die Abschlussprüfung nach § 24 Abs. 3 bestanden hat. In das Abschlusszeugnis sind die Noten für die Fächer der Studentafel des jeweiligen Bildungsgangs aufzunehmen. Schüler, die die Ausbildung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 abschließen und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachweisen, erhalten im Abschlusszeugnis den Vermerk, dass sie einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erworben haben."

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 24 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 3" ersetzt.

4. In § 15 Abs. 6 Satz 2 wird die Verweisung "§ 24 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 und § 24 Abs. 1" ersetzt.

5. § 16 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Voraussetzung dafür ist, dass der Schüler ihrer Anwesenheit zustimmt."

6. § 21 erhält folgende Fassung:

"§ 21
Vornoten

Auf der Grundlage der Schuljahresnoten und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während der gesamten Ausbildung wird der Leistungsstand des Schülers in den einzelnen Fächern durch den unterrichtenden Lehrer jeweils in einer Vornote zusammengefasst. Die Vornoten werden dem Schüler spätestens am letzten Unterrichtstag bekannt gegeben."

7. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Jeder Schüler wird mindestens in einem Fach mündlich geprüft. Die Fachprüfungskommissionen bestimmen durch gemeinsamen Beschluss die Fächer, in denen der Schüler mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung keine ausreichend klare Entscheidungsgrundlage für die Bildung der Endnote in dem jeweiligen Fach ergeben. In Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind und in denen die Vornote schlechter als 'ausreichend' lautet, können höchstens zwei mündliche Prüfungen stattfinden."

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Fächern der Stundentafel sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Endnote 'ausreichend' erreicht wurde."

b) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Spätestens zwei Unterrichtstage nach Beendigung der letzten Prüfung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs stellt die Prüfungskommission das Ergebnis der Abschlussprüfung fest;"

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Schüler, die die Abschlussprüfung einschließlich der praktischen Prüfung in bis zu zwei Fächern mit einer schlechteren Note als 'ausreichend' abgeschlossen haben, können die Prüfung in diesen Fächern innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs einmal wiederholen."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"das Schulverhältnis verlängert sich bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung."

10. § 32 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note 'ausreichend' erreicht wurde."

11. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) Nach dem Wort "Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft" eingefügt.

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Gliederungspunkt "Fachtheoretischer Unterricht" wird nach dem Lerngebiet "Wirtschaftslehre mit Fachrechnen" folgende Zeile angefügt:

"Informatik 80"

b) In dem Gliederungspunkt "Fachpraktischer Unterricht" wird die Unterrichtsstundenzahl "140" durch die Unterrichtsstundenzahl "60" ersetzt.

13. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

"Anlage 3
(zu § 4)

Rahmenstundentafel für den Bildungsgang Kosmetik (62 Wochen theoretischer und praktischer Unterricht; 16 Wochen fachpraktische Ausbildung)

LerngebieteUnterrichtsstundenAllgemeinbildender Lernbereich

Deutsch	80
Weitergeführte Fremdsprache	80
Religionslehre /Ethik	80
Sozialkunde	80
Sport	80

Berufsbezogener LernbereichFachtheoretischer Unterricht

Anatomie/Physiologie	160
Dermatologie	160
Theorie der Kosmetik	160
Psychologie	40
Apparatekunde	80
Präparatekunde	120
Verkaufskunde	80
Wirtschaftslehre	160
Fachrechnen	80
Datenverarbeitung	80

Fachpraktischer Unterricht

Kosmetische Grundausbildung	200
Körperbehandlung und Massagen	200
Handpflege	80
Fußpflege	160
Dekorative Kosmetik	120
Apparative Kosmetik	80
Kosmetische Gymnastik	40
 	<hr/>
Gesamtstunden theoretischer und praktischer Unterricht	2 400

Fachpraktische Ausbildung

Kosmetik	640
 	<hr/>
Insgesamt:	3 040"

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Erfurt, den 30. Juni 2008

Der Kultusminister

B. Müller

**Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule
- zweijährige Bildungsgänge -
Vom 30. Juni 2008**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2 und des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2 und 7 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2007 (GVBl. S. 32), verordnet das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und im Benehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

"15. Biologisch - technischer Assistent."

2. In § 4 Abs. 1 wird die Verweisung "Anlagen 1 bis 17" durch die Verweisung "Anlagen 1 bis 18" ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Schüler, die bereits in einer für den gewählten Bildungsgang der Höheren Berufsfachschule einschlägigen Fachrichtung die Fachhochschulreife oder in einer einschlägigen Fachrichtung des beruflichen Gymnasiums die Allgemeine Hochschulreife erworben haben, können in die Klassenstufe 12 aufgenommen werden."

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

"18. Biologisch - technischer Assistent	
a) Mathematik	210 Minuten,
b) Biologie / Mikrobiologie	270 Minuten,
c) Biotechnologie	210 Minuten,
d) Chemie	210 Minuten."

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
 - "15. Biologisch – technischer Assistent
 - a) Biologisches Praktikum,
 - b) Biotechnologisches Praktikum,
 - c) Chemisches Praktikum."
 - c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Jeder Schüler wird mindestens in einem Fach mündlich geprüft. Die Festlegung der Prüfungsfächer erfolgt nach § 25 Abs. 1 Satz 1. Eine mündliche Prüfung findet statt, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung keine ausreichend klare Entscheidungsgrundlage für die Bildung der Endnote in dem jeweiligen Fach
- ergeben. In Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind und in denen die Vornote schlechter als 'ausreichend' lautet, können höchstens zwei mündliche Prüfungen stattfinden."
- 5. In § 33 Abs. 3 Nr. 2 wird die Verweisung "Anlagen 1 bis 17" durch die Verweisung "Anlagen 1 bis 18" ersetzt.
 - 6. § 38 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Endnote für das Fach Sport wird hierbei nicht gewertet."
 - 7. In § 41 wird die Jahreszahl "2009" durch die Jahreszahl "2012" ersetzt.
 - 8. Die Anlagen 3 bis 5, 7 bis 10, 12, 13, 15, 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 3

(zu § 4 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Stundentafel für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge -

Physikalisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
Allgemeiner Unterricht		
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Fachtheoretischer Unterricht		
Mathematik	3	3
Physik	5	4
Betriebswirtschaftslehre	-	2
Elektrotechnik/Elektronik	4	2
Physikalische Messtechnik	2	2
Chemie	4	2
Fachpraktischer Unterricht *	12	12
Projektarbeit mit den Ausbildungsschwerpunkten: Physikalisches Praktikum Elektrotechnisches Praktikum Physikalisch-chemisches Praktikum Computergestütztes Experimentieren Naturwissenschaftliche Arbeitsmethoden		
Wahlpflichtunterricht **	-	3
Sensorik Ausgewählte Probleme der Physik Messen und Experimentieren Optik		
	36	36

* Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

** Mindestens ein Fach zur Wahl.

Anlage 4

(zu § 4 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Stundentafel für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge -**Assistent für Automatisierungs- und Computertechnik**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
Allgemeiner Unterricht		
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Fachtheoretischer Unterricht		
Mathematik	3	3
Technische Physik	2	--
Betriebswirtschaftslehre	--	2
Elektrotechnik/Elektronik	3	--
Programmiersprachen	2	2
Automatisierungstechnik	3	3
Computertechnik	3	3
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	2	2
Fachpraktischer Unterricht *	12	12
Projektarbeit mit den Ausbildungsschwerpunkten:		
Automatisierungstechnik		
Computertechnik		
Elektronikpraktikum		
Physikpraktikum		
Prozesstechnik		
Wahlpflichtunterricht **	-	3
Systemanalyse		
Sensorik		
Handhabetechnik		
Netzwerktechnologien		
Computergestütztes Design		
	36	36

* Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

** Mindestens ein Fach zur Wahl.

Anlage 5

(zu § 4 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Stundentafel für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge -**Gestaltungstechnischer Assistent**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
Allgemeiner Unterricht		
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Fachtheoretischer Unterricht		
Mathematik	3	3
Gestaltungstechnik	4	4
Technologie *	5	5
Technische Kommunikation	3	3
Betriebswirtschaftslehre	1	1
Fachpraktischer Unterricht **	12	12
Projektarbeit mit den Ausbildungsschwerpunkten: Form-, Farb- und Schriftdesign Kommunikationstechnik/Dreidimensionales Gestalten Produktgestaltung		
Wahlpflichtunterricht ***	2	2
	<hr/> 36	<hr/> 36

* Einschließlich Werkstoffkunde

** Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

*** Nach den Möglichkeiten der Schule.

Anlage 7

(zu § 4 Abs. 1, § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 35 Abs. 2)

Stundentafel für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge -**Kaufmännischer Assistent, Fachrichtung Betriebswirtschaft**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
<u>1. Pflichtunterricht</u>		
Allgemeiner Unterricht		
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
Deutsch	3	3
Fachtheoretischer Unterricht		
Englisch	2	2
Kommunikationstechnik	2	2
Betriebswirtschaftslehre	3	3
Rechnungswesen	7	7
Wirtschaftsrecht	1	2
Volkswirtschaftslehre	1	1
Datenverarbeitung	3	4
Textverarbeitung	2	-
Fachpraktischer Unterricht *		
Lernbüro/Übungsfirma mit den Ausbildungsschwerpunkten: Sekretariat/Allgemeine Verwaltung Personalabteilung Materialwirtschaft Absatz Finanzbuchhaltung	8	8
Wahlpflichtunterricht **		
	1	1
	35	35
<u>2. Ergänzungsunterricht</u>		
Mathematik	2	2

* Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

** Nach den Möglichkeiten der Schule.

Anlage 8

(zu § 4 Abs. 1, § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 35 Abs. 2)

Studentenafel für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge -**Kaufmännischer Assistent, Fachrichtung Fremdsprachen**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
1. Pflichtunterricht		
Allgemeiner Unterricht		
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
Deutsch	3	3
Fachtheoretischer Unterricht		
Englisch	5	5
Zweite Fremdsprache *	3	3
Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen (3/2)	5	5
Wirtschaftsrecht	1	1
Volkswirtschaftslehre	1	1
Datenverarbeitung	2	2
Textverarbeitung	2	2
Bürowirtschaft	2	2
Fachpraktischer Unterricht **		
Lernbüro/Übungsfirma mit den Ausbildungsschwerpunkten (mehrsprachig orientiert): Sekretariat/Allgemeine Verwaltung Personalabteilung Materialwirtschaft Absatz Finanzbuchhaltung	8	8
Wahlpflichtunterricht ***		
	1	1
	35	35
2. Ergänzungsunterricht		
Mathematik	2	2

* Ist die zweite Fremdsprache eine neu begonnene Fremdsprache, dann gelten fünf Wochenstunden.

** Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

*** Nach den Möglichkeiten der Schule.

Anlage 9

(zu § 4 Abs. 1, § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 35 Abs. 2)

Studentenafel für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge -**Kaufmännischer Assistent, Fachrichtung Bürowirtschaft**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
<u>1. Pflichtunterricht</u>		
Allgemeiner Unterricht		
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
Deutsch	3	3
Fachtheoretischer Unterricht		
Englisch	3	3
Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen (3/3)	6	6
Wirtschaftsrecht	1	1
Volkswirtschaftslehre	1	1
Datenverarbeitung	2	2
Textverarbeitung	4	4
Bürowirtschaft	4	4
Fachpraktischer Unterricht *		
Lernbüro/Übungsfirma mit den Ausbildungsschwerpunkten: Sekretariat/Allgemeine Verwaltung Personalabteilung Materialwirtschaft Absatz Finanzbuchhaltung	8	8
Wahlpflichtunterricht **		
	1	1
	<hr/> 35	<hr/> 35
<u>2. Ergänzungsunterricht</u>		
Mathematik	2	2

* Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

** Nach den Möglichkeiten der Schule.

Anlage 10

(zu § 4 Abs. 1, § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 35 Abs. 2)

Stundentafel für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge -**Kaufmännischer Assistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
<u>1. Pflichtunterricht</u>		
Allgemeiner Unterricht		
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
Deutsch	3	3
Fachtheoretischer Unterricht		
Englisch	2	2
Betriebswirtschaftslehre	3	3
Rechnungswesen	3	3
Wirtschaftsrecht	1	1
Wirtschaftsmathematik	1	1
Informationsverarbeitung	11	11
Fachpraktischer Unterricht *		
Lernbüro/Übungsfirma mit den Ausbildungsschwerpunkten: Sekretariat/Allgemeine Verwaltung Personalabteilung Materialwirtschaft Absatz Finanzbuchhaltung	8	8
Wahlpflichtunterricht **		
	1	1
	35	35
<u>2. Ergänzungsunterricht</u>		
Mathematik	2	2

* Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

** Nach den Möglichkeiten der Schule.

Anlage 12

(zu § 4 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Stundentafel für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge -**Umweltschutztechnischer Assistent**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
Allgemeiner Unterricht		
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Fachtheoretischer Unterricht		
Mathematik *	4	4
Physik	2	--
Chemie	4	5
Biologie/Ökologie	1	3
Ver- und Entsorgungstechnik	3	4
Informatik	2	--
Betriebswirtschaftslehre	1	1
Fachpraktischer Unterricht **	12	12
Projektarbeit mit den Ausbildungsschwerpunkten: Umweltanalytik Biologisch-chemisches Praktikum Instrumentelle Analytik		
Wahlpflichtunterricht ***	1	1
	36	36

* Einschließlich Stöchiometrie.

** Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

*** Nach den Möglichkeiten der Schule.

Anlage 13

(zu § 4 Abs. 1, § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 35 Abs. 2)

Stundentafel für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge -**Sozialassistent**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
1. Pflichtunterricht		
Allgemeiner Unterricht		
Berufsethische Grundfragen	1	1
Sport	1	1
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Fachtheoretischer Unterricht		
Ernährungslehre	1	1
Hauswirtschaft *	2	2
Sozial- und Rechtskunde	2	2
Gesundheitslehre	2	2
Erziehungslehre	4	4
Datenverarbeitung	1	1
Kunst- und Werkerziehung	3	3
Fest- und Fei ergestaltung	1	1
Musikerziehung **	3	3
Fachpraktischer Unterricht ***	8	8
in den Bereichen		
Haushalt		
Ernährung		
Pflege		
Erziehung		
Wahlpflichtunterricht ****	2	2
Sprecherziehung		
Darstellendes Spiel		
	35	35
2. Ergänzungsunterricht		
Mathematik	2	2

* Einschließlich Fachrechnen.

** Einschließlich Instrumentenlehre.

*** Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

**** Ein Fach zur Wahl; bei Wahl beider Fächer gilt jeweils 1/1.

Anlage 15

(zu § 4 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Stundentafel für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - ***Logistikassistent**

Fächer	Wochenstunden	
	11	12
Allgemeiner Unterricht		
Kommunikation	2	2
Fachtheoretischer Unterricht		
Englisch	2	2
Zweite Fremdsprache **	2	2
Dritte Fremdsprache	2	2
Volks- und Betriebswirtschaftslehre	2	2
Rechnungswesen	2	2
Verkehrsbetriebswirtschaft	2	2
Recht	2	2
Mathematik	2	1
Informatik	2	-
Marketing	-	2
Verkehrsanlagen	2	-
Transporttechnologie	2	4
Logistische Systeme	3	3
Transport-, Umschlag- und Lagertechnik	1	2
Fachpraktischer Unterricht ***		
Projektarbeit und Projektpräsentation (mehrsprachig orientiert) mit den Ausbildungsschwerpunkten: Verkehrsbetriebswirtschaft Transporttechnologie Marketing Logistische Systeme Transport-, Umschlag- und Lagertechnik	8	8
	36	36

* Gilt für Klassen, deren Schüler die Allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen.

** Nach mindestens zweijährigem Unterricht, der zu Beginn der Ausbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen soll.

*** Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

Anlage 17

(zu § 4 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Stundentafel für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - ***Sportassistent**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
Allgemeiner Unterricht		
Kommunikation	2	-
Fachtheoretischer Unterricht		
Englisch	3	-
Volkswirtschaftslehre	1	-
Recht	2	1
Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen	3	4
Marketing	1	3
Informatik	2	-
Pädagogik	1	2
Psychologie	2	2
Soziologie	1	1
Trainingswissenschaft	2	2
Sportmedizin	2	2
Sportmethodik	5	8
Sportstätten, Geräte, Umwelt	1	1
Fachpraktischer Unterricht **	8	8
Projektarbeit und Projektpräsentation mit den Ausbildungsschwerpunkten: Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen Trainingswissenschaft Sportmethodik Marketing		
Wahlpflichtunterricht ***	1	2
	36	36

* Gilt für Klassen, deren Schüler die Allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen.

** Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

*** Nach den Möglichkeiten der Schule: Trainer C, Fachübungsleiter, Organisationsleiter.

Anlage 18

(zu § 4 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Studentenafel für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge -**Biologisch - technischer Assistent**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
Allgemeiner Unterricht		
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
Fachtheoretischer Unterricht		
Mathematik	3	3
Technische Physik	2	1
Betriebswirtschaftslehre	-	2
Biologie/Mikrobiologie	5	3
Informatik	2	2
Biotechnologie	3	2
Chemie	3	2
Fachpraktischer Unterricht *		
Projektarbeit mit den Ausbildungsschwerpunkten:	12	12
Biologisches Praktikum		
Biotechnologisches Praktikum		
Chemisches Praktikum		
Informationstechnisches Praktikum		
Wahlpflichtunterricht **		
Umweltschutz und Ökologie	-	3
Humangenetik	-	
Biotechnologische Verfahrenstechnik	-	
	36	36

* Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

** Nach den Möglichkeiten der Schule.“

9. Die Anlagen 19 und 20 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Erfurt, den 30. Juni 2008

Der Kultusminister

B. Müller

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Schulordnung
für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge
Vom 3. Juli 2008**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2 und 3 und des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2 und 7 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), verordnet das Kultusministerium, hinsichtlich des Bildungsgangs Staatlich geprüfter Hauswirtschaftler im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, sowie im Benehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - vom 15. Oktober 1998 (GVBl. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

"9. Staatlich geprüfter Bürokaufmann."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 4 wird jeweils die Verweisung "Anlagen 1 bis 8" durch die Verweisung "Anlagen 1 bis 9" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 8" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 9" ersetzt.

3. In § 5 Satz 1 wird die Verweisung "Anlagen 1 bis 8" durch die Verweisung "Anlagen 1 bis 9" ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 Satz 5 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 8" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 9" ersetzt.

5. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ein Schüler wird in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt, wenn er im Zeugnis für das Schuljahr in den Klassenstufen 10 und 11 mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern, Lernfeldern oder Lerngebieten des Pflichtbereichs erreicht hat."

6. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Schüler, die die Ausbildung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 abschließen und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachweisen, erhalten im Abschlusszeugnis den Vermerk, dass sie einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erworben haben."

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Fach Sozialkunde wird die Angabe "60 Minuten" durch die Angabe "45 Minuten" ersetzt.

bbb) Nach der Angabe "Wirtschaftslehre 90 Minuten" wird die Angabe "Fortgeführte Fremdsprache 45 Minuten" eingefügt.

bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

"9. staatlich geprüfter Bürokaufmann	
Sozialkunde	45 Minuten,
Allgemeine Wirtschaftslehre	90 Minuten,
Spezielle Wirtschaftslehre	90 Minuten,
Rechnungswesen	120 Minuten."

b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 5 bis 8" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 9" und die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Jeder Schüler wird mindestens in einem Fach, Lernfeld oder Lerngebiet mündlich geprüft. Die Fachprüfungskommissionen bestimmen durch gemeinsamen Beschluss die Fächer, Lernfelder oder Lerngebiete, in denen der Schüler mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern, Lernfeldern oder Lerngebieten statt, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung keine ausreichend klare Entscheidungsgrundlage für die Bildung der Endnote in dem jeweiligen Fach, Lernfeld oder Lerngebiet ergeben. In Fächern, Lernfeldern oder Lerngebieten, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind und in denen die Vornote schlechter als 'ausreichend' lautet, können höchstens zwei mündliche Prüfungen stattfinden."

8. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Fächern, Lernfeldern oder Lerngebieten des Pflichtunterrichts und in der praktischen Prüfung mindestens die Endnote 'ausreichend' erreicht wurde."

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Schüler, die die Abschlussprüfung in bis zu zwei Fächern, Lernfeldern oder Lerngebieten des Pflichtunterrichts einschließlich der praktischen Prüfung mit einer schlechteren Leistung als 'ausreichend' abgeschlossen haben, können diese innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres einmal wiederholen."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 36
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

"das Schulverhältnis verlängert sich bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung."

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft."

10. § 36 erhält folgende Fassung:

11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

12. Die Anlagen 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1 und 2 Satz 4, § 5 Satz 1)

Studentafel

Beruf: Glasbläser

Fächer/Lernfelder	Gesamt	Wochenstunden pro Schuljahr Klassenstufe		
		10	11	12
Allgemeiner Unterricht				
Deutsch	120	1	1	1
Religionslehre/Ethik	120	1	1	1
Sozialkunde	120	1	1	1
Sport	120	1	1	1
Fachtheoretischer Unterricht				
Fortgeführte Fremdsprache	120	1	1	1
Wirtschaftslehre	120	1	1	1
Lernfelder:				
1. Herstellung von Glas	80	7		
2. Erfassen des Zusammenhangs zwischen Glasstruktur, Glaseigenschaften und Glasarten	60			
3. Urformen, Umformen, Fügen und Entspannen von Glas	80			
4. Zeichnen von Vorlagen	60	7		
5. Veredeln durch Abtragen	40			
6. Veredeln durch Auftragen	40			
7. Gestalten von Schrift, Form und Dekor	120		7	
8. Farbiges Gestalten	40			
9. Entwickeln von Entwürfen herkömmlicher Zier- und Gebrauchsformen	40			
10. Freies Gestalten von Formen und Dekoren	80			7
11. Kalkulieren von Angeboten	40			
12. Qualität sichern	40			
13. Individuelle künstlerische Gestaltung von fachspezifischen Objekten	120			
Fachpraktischer Unterricht				
davon Betriebspraktikum*	2 760	23	23	23
	120	1	1	1
Wahlpflichtunterricht				
	120	1	1	1
	4 440	37	37	37

* Das Betriebspraktikum wird nach Maßgabe des § 5 im Umfang von acht Wochen während der Schulzeit und im Umfang von sechs Wochen unter Beachtung der einschlägigen urlaubsrechtlichen Bestimmungen während der Schulferien durchgeführt.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 1 und 2 Satz 4, § 5 Satz 1)

Studentafel

Beruf: Holzbildhauer

Fächer/Lerngebiete	Gesamt	Wochenstunden pro Schuljahr Klassenstufe		
		10	11	12
Allgemeiner Unterricht				
Deutsch	120	1	1	1
Religionslehre/Ethik	120	1	1	1
Sozialkunde	120	1	1	1
Sport	120	1	1	1
Fachtheoretischer Unterricht				
Fortgeführte Fremdsprache	120	1	1	1
Wirtschaftslehre	120	1	1	1
Lerngebiete:				
1. Der Werkstoff Holz	120	2	1	-
2. Entwerfen von Holzbildhauerarbeiten	260	2	2,5	2
3. Vorbereiten von Holzbildhauerarbeiten	40	1	-	-
4. Holzbearbeitung	280	2	2,5	2,5
5. Hilfswerkstoffe	80	-	1	1
6. Liefern, Versetzen und Verankern von Holzbildhauerarbeiten	60	-	-	1,5
Fachpraktischer Unterricht				
Fachpraktischer Unterricht	2 760	23	23	23
davon Betriebspraktikum*	120	1	1	1
Wahlpflichtunterricht				
	120	1	1	1
	4 440	37	37	37

* Das Betriebspraktikum wird nach Maßgabe des § 5 im Umfang von acht Wochen während der Schulzeit und im Umfang von sechs Wochen unter Beachtung der einschlägigen urlaubsrechtlichen Bestimmungen während der Schulferien durchgeführt.

Anlage 4
(zu § 4 Abs. 1 und 2 Satz 4, § 5 Satz 1)

Studentafel

Beruf: Graveur

Fächer/Lerngebiete	Gesamt	Wochenstunden pro Schuljahr Klassenstufe		
		10	11	12
Allgemeiner Unterricht				
Deutsch	120	1	1	1
Religionslehre/Ethik	120	1	1	1
Sozialkunde	120	1	1	1
Sport	120	1	1	1
Fachtheoretischer Unterricht				
Fortgeführte Fremdsprache	120	1	1	1
Wirtschaftslehre	120	1	1	1
Lerngebiete:				
1. Produktorientierte Fertigungstechniken zielgerichtet anwenden	60	7		
2. Prüftechniken anwenden	20			
3. Werk- und Hilfsstoffe berufsbezogen auswählen	40			
4. Maschinen und Geräte funktionsgerecht einsetzen	40			
5. Grundlagen zeichnerischer Darstellung erarbeiten	80			
6. Technische Zeichnungen anfertigen und anwenden	40			
7. Gestaltungsprozesse planen und vorbereiten	80			
8. Handwerkzeuge anfertigen	40			
9. Stempel und Prägwerkzeuge manuell herstellen	60	7		
10. Formen anfertigen	20			
11. Beschilderung in verschiedenen Techniken ausführen	20			
12. Mechanische und chemische Ziertechniken anwenden	60			
13. Entwürfe anfertigen und umsetzen	80			
14. Reliefgravuren in Metallen und Nichtmetallen herstellen	40			
15. Stempel- und Prägwerkzeuge maschinell herstellen	40			
16. Damaszierungen und Guillochierungen ausführen	40			
17. Software auf CNC-Gravierfräsmaschinen anwenden	80			7
Fachpraktischer Unterricht	2 760	23	23	23
davon Betriebspraktikum*	120	1	1	1
Wahlpflichtunterricht	120	1	1	1
	4 440	37	37	37

* Das Betriebspraktikum wird nach Maßgabe des § 5 im Umfang von acht Wochen während der Schulzeit und im Umfang von sechs Wochen unter Beachtung der einschlägigen urlaubsrechtlichen Bestimmungen während der Schulferien durchgeführt.

Anlage 5

(zu § 4 Abs. 1 und 2 Satz 4, § 5 Satz 1)

Stundentafel

Beruf: Hotelfachmann

Fächer/Lernfelder	Gesamt	Wochenstunden pro Schuljahr Klassenstufe		
		10	11	12
Allgemeiner Unterricht				
Deutsch	120	1	1	1
Religionslehre/Ethik	120	1	1	1
Sozialkunde	120	1	1	1
Sport	120	1	1	1
Fachtheoretischer Unterricht				
Wirtschaftslehre	120	1	1	1
Lernfelder für die berufliche Grundbildung:				
1. Arbeiten in der Küche	160	4		
2. Arbeiten im Service	120	3		
3. Arbeiten im Magazin	80	2		
Lernfelder für die berufliche Fachbildung:				
1. Beratung und Verkauf im Restaurant	120		3	
2. Marketing	80		2	
3. Wirtschaftsdienst	40		1	
4. Warenwirtschaft	80		2	
5. Arbeiten im Empfangsbereich	120			3
6. Arbeiten im Verkauf	80			2
7. Arbeiten im Marketingbereich	80			2
8. Führungsaufgaben im Wirtschaftsdienst	40			1
Fachpraktischer Unterricht	2 840	23	24	24
davon Betriebspraktikum*	1 920	(16) **	(16) **	(16) **
Wahlpflichtunterricht	120	1	1	1
	4 560	38	38	38

* Das Betriebspraktikum wird nach Maßgabe des § 5 im Umfang von acht Wochen während der Schulzeit und im Umfang von sechs Wochen unter Beachtung der einschlägigen urlaubsrechtlichen Bestimmungen während der Schulferien durchgeführt.

** Soll-Vorgabe der zuständigen Stelle für die Berufsbildung.

Anlage 6

(zu § 4 Abs. 1 und 2 Satz 4, § 5 Satz 1)

Studentafel

Beruf: Restaurantfachmann

Fächer/Lernfelder	Gesamt	Wochenstunden pro Schuljahr Klassenstufe		
		10	11	12
Allgemeiner Unterricht				
Deutsch	120	1	1	1
Religionslehre/Ethik	120	1	1	1
Sozialkunde	120	1	1	1
Sport	120	1	1	1
Fachtheoretischer Unterricht				
Wirtschaftslehre	120	1	1	1
Lernfelder für die berufliche Grundbildung:				
1. Arbeiten in der Küche	160	4		
2. Arbeiten im Service	120	3		
3. Arbeiten im Magazin	80	2		
Lernfelder für die berufliche Fachbildung:				
1. Beratung und Verkauf im Restaurant	120		3	
2. Marketing	80		2	
3. Wirtschaftsdienst	40		1	
4. Warenwirtschaft	80		2	
5. Restaurantorganisation	40			1
6. Getränkepflege und -verkauf	120			3
7. Führen einer Station	80			2
8. Arbeiten im Bankettbereich	80			2
Fachpraktischer Unterricht				
davon Betriebspraktikum	2 840	23	24	24
**	1 920	(16) **	(16) **	(16)
Wahlpflichtunterricht				
	120	1	1	1
	4 560	38	38	38

* Das Betriebspraktikum wird nach Maßgabe des § 5 im Umfang von acht Wochen während der Schulzeit und im Umfang von sechs Wochen unter Beachtung der einschlägigen urlaubsrechtlichen Bestimmungen während der Schulferien durchgeführt.

** Soll-Vorgabe der zuständigen Stelle für die Berufsbildung.

Anlage 7

(zu § 4 Abs. 1 und 2 Satz 4, § 5 Satz 1)

Studentafel

Beruf: Koch

Fächer/Lernfelder	Gesamt	Wochenstunden pro Schuljahr Klassenstufe		
		10	11	12
Allgemeiner Unterricht				
Deutsch	120	1	1	1
Religionslehre/Ethik	120	1	1	1
Sozialkunde	120	1	1	1
Sport	120	1	1	1
Fachtheoretischer Unterricht				
Wirtschaftslehre	120	1	1	1
Lernfelder für die berufliche Grundbildung:				
1. Arbeiten in der Küche	160	4		
2. Arbeiten im Service	120	3		
3. Arbeiten im Magazin	80	2		
Lernfelder für die berufliche Fachbildung:				
1. Speisen aus pflanzlichen Rohstoffen	80		2	
2. Zwischenmahlzeiten	40		1	
3. Kalte und warme Büffets	40		1	
4. Nachspeisen	80		2	
5. A la carte Geschäft	80		2	
6. Bankett	80			2
7. Aktionswoche	80			2
8. Speisenfolge	80			2
9. Regionale inländische und ausländische Küche	80			2
Fachpraktischer Unterricht	2 840	23	24	24
davon Betriebspraktikum*	1 920	(16)**	(16)**	(16)**
Wahlpflichtunterricht	120	1	1	1
	4 560	38	38	38

* Das Betriebspraktikum wird nach Maßgabe des § 5 im Umfang von acht Wochen während der Schulzeit und im Umfang von sechs Wochen unter Beachtung der einschlägigen urlaubsrechtlichen Bestimmungen während der Schulferien durchgeführt.

** Soll-Vorgabe der zuständigen Stelle für die Berufsbildung.

Anlage 8

(zu § 4 Abs. 1 und 2 Satz 4, § 5 Satz 1)

Studentafel

Beruf: Hauswirtschafter

Wochenstunden pro Schuljahr
Klassenstufe

Fächer/Lernfelder	Gesamt	10	11	12
Allgemeiner Unterricht				
Deutsch	120	1	1	1
Religionslehre/Ethik	120	1	1	1
Sozialkunde	120	1	1	1
Sport	120	1	1	1
Fachtheoretischer Unterricht				
Fortgeführte Fremdsprache	120	1	1	1
Wirtschaftslehre	120	1	1	1
Lernfelder für die berufliche Grund- und Fachbildung:				
1. Die Berufsausbildung mitgestalten	40	1		
2. Güter und Dienstleistungen beschaffen	80	2		
3. Waren lagern	40	1		
4. Speisen und Getränke herstellen und servieren	100	2,5		
5. Personengruppen verpflegen	80		2	
6. Personen zu unterschiedlichen Anlässen versorgen	80			2
7. Wohn- und Funktionsbereiche reinigen und pflegen	60		1,5	
8. Textilien reinigen und pflegen	80		2	
9. Wohnumfeld und Funktionsbereiche gestalten	80		2	
10. Personen individuell wahrnehmen und beobachten	40		1	
11. Personen individuell betreuen	120			3
12. Produkte und Dienstleistungen vermarkten	80			2
13. Hauswirtschaftliche Arbeitsprozesse koordinieren	40			1
Fachpraktischer Unterricht				
davon Betriebspraktikum	2 760	23	23	23
	920	7	8	8
Wahlpflichtunterricht				
	160	1	2	1
	4 560	38	38	38“

13. Folgende Anlage 9 wird angefügt:

„Anlage 9
(zu § 4 Abs. 1 und 2 Satz 4, § 5 Satz 1)

Studentafel

Beruf: Bürokaufmann

Fächer	Gesamt	Wochenstunden pro Schuljahr Klassenstufe		
		10	11	12
Allgemeiner Unterricht				
Deutsch	120	1	1	1
Religionslehre/Ethik	120	1	1	1
Sozialkunde	120	1	1	1
Sport	120	1	1	1
Fachtheoretischer Unterricht				
Allgemeine Wirtschaftslehre	240	2	2	2
Spezielle Wirtschaftslehre	160	1	2	1
Rechnungswesen	280	2	2	3
Datenverarbeitung	120	1	1	1
Textverarbeitung	160	2	1	1
Englisch	120	1	1	1
Fachpraktischer Unterricht	2 880	24	24	24
davon Betriebspraktikum*	1 920	(16) **	(16) **	(16) **
Wahlpflichtunterricht	120	1	1	1
	4 560	38	38	38

* Das Betriebspraktikum wird nach Maßgabe des § 5 im Umfang von acht Wochen während der Schulzeit und im Umfang von sechs Wochen unter Beachtung der einschlägigen urlaubsrechtlichen Bestimmungen während der Schulferien durchgeführt.

** Soll-Vorgabe der zuständigen Stelle für die Berufsbildung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 bis 4, 7 Buchst. a
Doppelbuchst. bb und Nr. 13 mit Wirkung vom 1. August 2005 in
Kraft.

Erfurt, den 3. Juli 2008

Der Kultusminister

B. Müller

**Erste Verordnung
Zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule
Vom 3. Juli 2008**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2 und 3 und des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2 und 7 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), verordnet das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit sowie im Benehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule vom 24. April 1997 (GVBl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort "Wahlfächern," gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Es können Bildungsgänge in folgenden Fachrichtungen eingerichtet werden:

 1. Wirtschaft und Verwaltung mit den Schwerpunkten Allgemeine Wirtschaft, Hotellerie und Tourismus sowie Medienwirtschaft,
 2. Technik mit den Schwerpunkten Metall-, Elektro-, Bau-, Medien- und Informationstechnik, Allgemeine Technik und Optik,
 3. Gesundheit und Soziales,
 4. Gestaltung sowie
 5. Ernährung und Hauswirtschaft."
 - b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Kultusministeriums" durch die Bezeichnung "für das Schulwesen zuständige Ministeriums" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung "Anlagen 1 bis 6" durch die Verweisung "Anlagen 1 bis 5" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 6 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Aufnahme in die Klassenstufe 12 setzt einen der in Absatz 1 genannten Bildungsabschlüsse und

 1. den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen anerkannten Ausbildungsberufs oder einer mindestens zweijährigen einschlägigen schulischen Berufsausbildung mit einer staatlichen Prüfung oder mit einer einschlägigen Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung voraus.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann auf Vorschlag der Schule Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen genehmigen, wenn der Bewerber einen den nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Voraussetzungen gleichwertigen Bildungsstand und beruflichen Werdegang nachweisen kann. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden."
5. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12
Versetzung

Ein Schüler wird versetzt, wenn er mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht hat und sein Praktikum mit 'bestanden' bewertet worden ist. Hat ein Schüler mehr als ein Viertel des Praktikums versäumt, so ist dieses in der Regel mit 'nicht bestanden' zu bewerten."
6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a
Wiederholte Leistungsfeststellung

(1) Schüler, die nicht versetzt worden sind, weil sie in bis zu zwei Fächern eine schlechtere Note als 'ausreichend' erhalten haben, können sich innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres einer wiederholten Leistungsfeststellung in jedem dieser Fächer unterziehen. Bis zur wiederholten Leistungsfeststellung können sie die Klassenstufe weiter besuchen, in die sie versetzt werden wollen. Das Verfahren für die wiederholte Leistungsfeststellung wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die neue Jahresnote ergibt sich aus dem Mittel der bisherigen Jahresnote und der Note der wiederholten Leistungsfeststellung; entsteht dabei ein Bruchwert, so gibt die Note der wiederholten Leistungsfeststellung den Ausschlag. Ist die neue Jahresnote mindestens 'ausreichend', ist der Schüler versetzt und erhält darüber ein neues Zeugnis. Die Aufgabenstellungen für die wiederholte Leistungsfeststellung sind den Themenbereichen des letzten Schulhalbjahres, in dem das Fach unterrichtet worden ist, zu entnehmen.

(2) Schüler, die nicht versetzt worden sind, weil sie schlechtere Leistungen als nach Absatz 1 Satz 1 erbracht haben oder die die wiederholte Leistungsfeststellung nicht bestanden haben, oder weil deren Praktikum mit 'nicht bestanden' bewertet worden ist, können erst nach erfolgreicher Wiederholung des Schuljahres zum folgenden Schuljahr zugelassen werden.

(3) Wer sich der wiederholten Leistungsfeststellung nach Absatz 1 unterziehen oder nach Absatz 2 das Schuljahr wiederholen will, hat dies dem Schulleiter rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

(4) Schüler, die auch nach Wiederholung des Schuljahres die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllen, müssen die Fachoberschule verlassen. Sie erhalten ein Abgangszeugnis nach § 15 Abs. 2."

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler die Abschlussprüfung nach § 26 Abs. 3 bestanden hat. Im Zeugnis der Fachhochschulreife wird die Durchschnittsnote ausgewiesen; sie ist das arithmetische Mittel aller Endnoten der Fächer des Pflichtunterrichts. Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Auf den Zeugnissen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Thema der Facharbeit, die im Rahmen des Unterrichtsfachs Wissenschaftliche Arbeitsmethoden erstellt wird, auszuweisen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die schriftliche Prüfung findet in den Fächern Deutsch und Mathematik, der fortgeführten Fremdsprache sowie dem Schwerpunktfach statt. Schwerpunktfach ist

1. in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung das Fach Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen,
2. in der Fachrichtung Technik das Profulfach,
3. in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales das Fach Sozialwissenschaft,
4. in der Fachrichtung Gestaltung das Fach Gestaltungslehre und
5. in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft das Fach Ernährungslehre."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Bearbeitungszeit einschließlich der Einlesezeit beträgt im schriftlichen Prüfungsteil:

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Fach Deutsch | 270 Minuten, |
| 2. in der fortgeführten Fremdsprache | 210 Minuten, |
| 3. im Fach Mathematik | 210 Minuten, |
| 4. im Schwerpunktfach nach Absatz 2 Satz 2 | 270 Minuten, |
| 5. im Schwerpunktfach Gestaltungslehre | 330 Minuten." |

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Jeder Schüler wird mindestens in einem Fach mündlich geprüft. Die Festlegung der Prüfungsfächer erfolgt nach § 25 Abs. 1 Satz 1. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung keine ausreichend klare Ent-

scheidungsgrundlage für die Bildung der Endnote in dem jeweiligen Fach ergeben. In Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind und in denen die Vornote schlechter als 'ausreichend' lautet, können höchstens zwei mündliche Prüfungen stattfinden."

9. § 19 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Voraussetzung dafür ist, dass der Schüler ihrer Anwesenheit bei seiner Prüfung zustimmt."

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte "vom Kultusministerium" durch die Worte "von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Fächer sowie für die schriftlichen Nachprüfungen werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium gestellt."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Wiederholungsprüfung werden vom unterrichtenden Lehrer erstellt. Sie sind der Prüfungskommission mit Angabe der zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig vor Beginn der Wiederholungsprüfung zur Genehmigung vorzulegen. Die Prüfungskommission ist nicht an die Aufgabenvorschläge gebunden und kann neue Vorschläge anfordern oder selbst Aufgaben stellen."

11. In § 23 Abs. 5 wird nach dem Wort "Schüler" das Wort "spätestens" eingefügt.

12. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24
Vornoten

Auf der Grundlage der Schuljahresnoten und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während der gesamten Ausbildung wird der Leistungsstand des Schülers in den einzelnen Fächern des Pflichtunterrichts durch den unterrichtenden Lehrer jeweils in einer Vornote zusammengefasst. Die Vornoten werden den Schülern spätestens am letzten Unterrichtstag bekannt gegeben."

13. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Spätestens vier Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung legen die Fachprüfungskommissionen gemeinsam fest, in welchen Fächern jeder Prüfungsteilnehmer mündlich geprüft wird. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung."

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in den Fächern des Pflichtunterrichts mindestens die Endnote 'ausreichend' erreicht wurde."

b) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Spätestens zwei Unterrichtstage nach Beendigung der letzten mündlichen Prüfung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs stellt die Prüfungskommission das Ergebnis der Abschlussprüfung fest;"

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Schüler, die die Abschlussprüfung in bis zu zwei Fächern mit einer schlechteren Note als 'ausreichend' abgeschlossen haben, können sie in diesen Fächern innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres einmal wiederholen."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"das Schulverhältnis verlängert sich bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung."

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"An die Stelle einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung kann eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung treten."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Externe" die Worte "in einer einschlägigen Fachrichtung" eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte "vom Kultusministerium" durch die Worte "von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.

17. § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"2. das Fach Sozial- und Rechtskunde sowie
3. das Fach Angewandte Naturwissenschaft."

18. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note 'ausreichend' erreicht wurde."

19. § 35 erhält folgende Fassung:

"§ 35
Übergangsbestimmung

Für Schüler, die zum Schuljahr 2007/2008 in die Klassenstufe 12 aufgenommen werden, erfolgt die Ausbildung nach den Stundentafeln und die Prüfung im Schuljahr 2007/2008 nach den Bestimmungen dieser Verordnung in der vor dem

Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule geltenden Fassung."

20. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) Nach dem Wort "Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft" eingefügt.

21. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

a) in § 13 Satz 1 und § 22 Abs. 5 jeweils "Kultusministerium" durch "für das Schulwesen zuständigen Ministerium" und

b) in § 18 Abs. 11 Satz 1 "Kultusministeriums" durch "für das Schulwesen zuständigen Ministeriums".

22. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

23. Die Anlagen 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachoberschule
Fachrichtung: Wirtschaft und Verwaltung

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
Pflichtunterricht		
Allgemeiner Unterricht		
Deutsch	1	4
Mathematik	2	6
Englisch	2	4
Religionslehre/Ethik	1	-
Sport	1	-
Fachtheoretischer Unterricht		
Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen	3	6
Volkswirtschaftslehre	1	2
Angewandte Naturwissenschaft	-	2
Kommunikationstechniken	1	2
Sozial- und Rechtskunde	1	2
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	-	2
Profilfach je Schwerpunkt	2	4
Allgemeine Wirtschaft: Spezielle Betriebswirtschaftslehre		
Hotellerie und Tourismus: Hotel- und Tourismuslehre		
Medienwirtschaft: Medienmanagement		
Praktikum	*	-
Wahlpflichtunterricht **	-	2
Gesamt	15	36

* 18 Wochenstunden als Zeitstunden; davon können bis zu neun Zeitstunden oder 12 Unterrichtsstunden in entsprechenden schulischen Einrichtungen gehalten werden.

** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts.

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1)

Studentafel für die Fachoberschule
Fachrichtung: Technik

Fächer	Wochenstunden Klassenstufe	
	11	12
Pflichtunterricht		
Allgemeiner Unterricht		
Deutsch	1	4
Mathematik	2	6
Englisch	2	4
Religionslehre/Ethik	1	-
Sport	1	-
Fachtheoretischer Unterricht		
Technik	2	-
Angewandte Naturwissenschaft	-	6
Kommunikationstechniken	1	2
Sozial- und Rechtskunde	1	2
Betriebswirtschaftslehre	1	-
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	-	2
Profilfach je Schwerpunkt	3	8
Metalltechnik: Metalltechnik		
Elektrotechnik: Elektrotechnik		
Bautechnik: Bautechnik		
Medientechnik: Medientechnik		
Informationstechnik: Informationstechnik		
Allgemeine Technik: Allgemeine Technik		
Optik: Optik		
Praktikum	*	-
Wahlpflichtunterricht **	-	2
Gesamt	15	36

* 18 Wochenstunden als Zeitstunden; davon können bis zu neun Zeitstunden oder 12 Unterrichtsstunden in entsprechenden schulischen Einrichtungen gehalten werden.

** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts.

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachoberschule
Fachrichtung: Gesundheit und Soziales

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
Pflichtunterricht		
Allgemeiner Unterricht		
Deutsch	1	4
Mathematik	2	6
Englisch	2	4
Religionslehre/Ethik	1	-
Sport	1	-
Fachtheoretischer Unterricht		
Gesundheitslehre	2	3
Sozialwissenschaft	2	7
Sozialmanagement	1	2
Angewandte Naturwissenschaft	-	3
Kommunikationstechniken	2	1
Sozial- und Rechtskunde	1	2
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	-	2
Praktikum	*	-
Wahlpflichtunterricht **	-	2
Gesamt	15	36

* 18 Wochenstunden als Zeitstunden; davon können bis zu neun Zeitstunden oder 12 Unterrichtsstunden in entsprechenden schulischen Einrichtungen gehalten werden.

** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts.

Anlage 4
(zu § 4 Abs. 1)

Studentafel für die Fachoberschule
Fachrichtung: Gestaltung

Fächer	Wochenstunden Klassenstufe	
	11	12
Pflichtunterricht		
Allgemeiner Unterricht		
Deutsch	1	4
Mathematik	2	6
Englisch	2	4
Religionslehre/Ethik	1	-
Sport	1	-
Fachtheoretischer Unterricht		
Gestaltungslehre	3	6
Grafische Darstellungstechniken	2	6
Angewandte Naturwissenschaft	-	2
Kommunikationstechniken	1	2
Sozial- und Rechtskunde	1	2
Betriebswirtschaftslehre	1	-
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	-	2
Praktikum	*	-
Wahlpflichtunterricht **	-	2
<hr/>		
Gesamt	15	36

* 18 Wochenstunden als Zeitstunden; davon können bis zu neun Zeitstunden oder 12 Unterrichtsstunden in entsprechenden schulischen Einrichtungen gehalten werden.

** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts.

Anlage 5
(zu § 4 Abs. 1)

Studentafel für die Fachoberschule
Fachrichtung: Ernährung und Hauswirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
Pflichtunterricht		
Allgemeiner Unterricht		
Deutsch	1	4
Mathematik	2	6
Englisch	2	4
Religionslehre/Ethik	1	-
Sport	1	-
Fachtheoretischer Unterricht		
Ernährungslehre	3	6
Hauswirtschaft	2	4
Angewandte Naturwissenschaft	-	4
Kommunikationstechniken	1	2
Sozial- und Rechtskunde	1	2
Betriebswirtschaftslehre	1	-
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	-	2
Praktikum	*	-
Wahlpflichtunterricht **	-	2
Gesamt	15	36

* 18 Wochenstunden als Zeitstunden; davon können bis zu neun Zeitstunden oder 12 Unterrichtsstunden in entsprechenden schulischen Einrichtungen gehalten werden.

** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts."

24. Anlage 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Erfurt, den 3. Juli 2008

Der Kultusminister

B. Müller

Thüringer Verordnung
über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009
(ThürKHG-PVO 2008/2009)
Vom 7. Juli 2008

Aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Wertgrenze

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG wird auf 200 000 Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

§ 2
Jahrespauschale

(1) Die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG erfolgt auf der Grundlage der im Berechnungszeitraum nach Absatz 3 abgeschlossenen Behandlungsfälle sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, gemessen an der Anzahl der abgeschlossenen Behandlungsfälle nach Absatz 4, und der fachlichen Ausrichtung des jeweiligen Krankenhauses, gemessen an der Art und der Anzahl der im Fünften Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen Fachgebiete. Dementsprechend gliedern sich die Krankenhäuser in folgende Gruppen:

- A 1: Allgemeinkrankenhäuser mit bis zu 15 000 Behandlungsfällen im Jahr,
- A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit mehr als 15 000 Behandlungsfällen im Jahr,
- A 3: Allgemeinkrankenhäuser mit mehr als 15 000 Behandlungsfällen im Jahr sowie den im Fünften Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen medizinischen Fachrichtungen Nuklearmedizin oder Strahlenheilkunde,
- F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie,
- F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie.

(2) Die Zuordnung der Krankenhäuser zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage zu dieser Verordnung festgestellt.

- (3) Die Jahrespauschale beträgt in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 je im Jahr 2005 abgeschlossenen Behandlungsfall
- | | |
|---------------------|-------------|
| für die Gruppe A 1: | 36,50 Euro, |
| für die Gruppe A 2: | 44,50 Euro, |
| für die Gruppe A 3: | 52,50 Euro, |
| für die Gruppe F 1: | 54,00 Euro, |
| für die Gruppe F 2: | 62,00 Euro. |

(4) Als Behandlungsfall im Sinne dieser Verordnung gelten die im Krankenhaus behandelten vollstationären sowie die ausschließlich vorstationären Fälle ohne gesonderte Berücksichtigung nachstationärer Behandlungen sowie interner Verlegungen. Zur Festsetzung und Überprüfung der Jahrespauschalen dürfen von den Krankenhäusern nur aggregierte Daten übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

§ 3
Zuschlag für Ausbildungsstätten

Für Krankenhäuser, die eine nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderte Ausbildungsstätte betreiben, beträgt der nach § 12 Abs. 2 ThürKHG vorgesehene Zuschlag zur Jahrespauschale 100 Euro für jeden Ausbildungsplatz in einer in den Krankenhausplan aufgenommenen Ausbildungsstätte.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Erfurt, den 7. Juli 2008

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Dieter Althaus

Ch. Lieberknecht

Anlage
(zu § 2 Abs. 2)

Zuordnung der Krankenhäuser zu den Gruppen nach § 2 Abs. 1

Allgemeinkrankenhäuser (Gruppen A 1 bis A 3):

Kreiskrankenhaus Altenburg,
 Robert-Koch-Krankenhaus Apolda,
 ILM-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau,
 Zentralklinik Bad Berka,
 DRK-Krankenhaus Bad Frankenhausen und Sömmerda,
 Hufeland Klinikum Bad Langensalza und Mühlhausen,
 Kreiskrankenhaus Bad Salzungen,
 HELIOS Klinik Blankenhain,
 St. Georg Klinikum Eisenach,

Katholisches Krankenhaus "St. Johann Nepomuk" Erfurt,
 HELIOS Klinikum Erfurt,
 Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda,
 SRH Wald-Klinikum Gera,
 HELIOS Kreiskrankenhaus Gotha-Ohrdruf,
 Kreiskrankenhaus Greiz,
 Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft-mbH,
 Klinikum Meiningen,
 Südharz-Krankenhaus Nordhausen,
 Thüringen-Klinik Pößneck,
 Eichsfeld-Klinikum Reifenstein,
 Thüringen-Kliniken "Georgius Agricola" Saalfeld-Rudolstadt,
 Kreiskrankenhaus Schleiz,
 Kreiskrankenhaus Schmalkalden,
 DRK Kyffhäuserkrankenhaus Sondershausen,
 MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg,
 SRH Zentralklinikum Suhl,
 Sophien- und Hufeland-Klinikum Weimar.

Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie (Gruppe F 1):

Evangelische Lukas-Stiftung Fachkrankenhaus für Psychiatrie Altenburg,
 Fachkrankenhaus für Neurologie und Psychiatrie Hildburghausen,
 St. Elisabeth-Krankenhaus Lengenfeld unterm Stein,
 Geriatriische Fachklinik "Georgenhaus" Meiningen,
 Ökumenisches Hainich-Klinikum Mühlhausen,
 Evangelisches Fachkrankenhaus für Atemwegserkrankungen Neustadt/ Südharz,
 Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin Ronneburg,
 ASKLEPIOS Fachklinikum Stadtroda,
 CAPIO Klinik an der Weißenburg, Fachkrankenhaus für Rheumatologie und Innere Medizin.

Fachkrankenhäuser für Orthopädie (Gruppe F 2):

Fachkrankenhaus "Marienstift" Arnstadt,
 HELIOS Klinik Bleicherode,
 Waldkrankenhaus "Rudolf Elle" Eisenberg.

**Zweite Verordnung
 zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten
 auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens
 Vom 8. Juli 2008**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens vom 28. September 1995 (GVBl. S. 321), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1997 (GVBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"§ 1

Das für Luftverkehrsangelegenheiten zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die Ausführung der den Ländern übertragenen Aufgaben
 - a) nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)

in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht das Landesverwaltungsamt nach § 2 Nr. 2 zuständig ist, und

- b) nach § 16 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes (Luft-SiG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht das Landesverwaltungsamt nach § 2 Nr. 3 zuständig ist,
2. die Aufsicht über das Landesverwaltungsamt im Umfang der nach § 2 Nr. 3 zur Ausführung des Luftsicherheitsgesetzes übertragenen Aufgaben und
3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 LuftVG, soweit nicht nach § 2 Nr. 5 das Landesverwaltungsamt zuständig ist.

§ 2

Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde

1. nach § 10 Abs. 1 LuftVG,
2. für die Ausführung der Aufgaben
 - a) nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie 9, 11 und 16 LuftVG, soweit nicht Bundesbehörden auf Antrag des Landes diese Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführen,

- b) nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 bis 6, 8, 10, 12 und 13 LuftVG, soweit nicht Flugplätze betroffen sind, die über die Genehmigung zur Anlage von Instrumentenflugbetrieb verfügen,
- c) nach § 31 Abs. 2 Nr. 7 LuftVG, soweit nicht Bauwerke, Anlagen und Geräte, Bäume sowie die Herstellung von Bodenvertiefungen auf Geländen von Flugplätzen, die über die Genehmigung zur Anlage von Instrumentenflugbetrieb verfügen, betroffen sind,
- d) nach § 31 Abs. 2 Nr. 18 LuftVG mit Ausnahme der Luftaufsicht über Flugplätze, die über die Genehmigung zur Anlage von Instrumentenflugbetrieb verfügen, sowie der überörtlichen Luftaufsicht,
3. nach den §§ 5, 7, 8 und 10 LuftSiG, soweit nicht Bundesbehörden diese Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführen,
4. für die Ausführung von Rechtsverordnungen, soweit sie die in den Nummern 1 bis 3 genannten Bestimmungen berühren, und
5. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 LuftVG, soweit es nach den Nummern 1 bis 4 zuständig ist, sowie nach den §§ 18 und 20 Abs. 1 LuftSiG."
2. § 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. Juli 2008

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Bau,
Landesentwicklung und Medien

Dieter Althaus

Gerold Wucherpennig

Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Vom 15. Juli 2008

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) in der jeweils geltenden Fassung sind die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Gleich-

zeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 1 § 8 Rechtsberatungsgesetz vom 28. Juni 1991 (GVBl. S. 197) außer Kraft.

Erfurt, den 15. Juli 2008

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Justizministerin

In Vertretung
Die Finanzministerin
Birgit Diezel

In Vertretung
Der Innenminister
Manfred Scherer

**Anordnung über die Auflösung eines Staatlichen Studienseminars
und
Thüringer Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeiten
Vom 15. Juli 2008**

Die Landesregierung ordnet aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), an und verordnet aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2):

§ 1

(1) Das durch § 1 der Anordnung über die Errichtung und den Sitz der Staatlichen Studienseminare in Thüringen vom 22. Oktober 1997 (GVBl. S. 367) errichtete und nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Anordnung über die Auflösung von Staatlichen Studienseminaren und Thüringer Verordnung über die Neuordnung von Zuständigkeiten vom 19. Juni 2001 (GVBl. S. 98) fortbestehende Staatliche Studienseminar für Lehrerausbildung mit Sitz in Eisenach wird aufgelöst.

(2) Folgende Staatliche Studienseminare bestehen unter der Bezeichnung

1. Staatliches Studienseminar für Lehrerausbildung mit Sitz in Erfurt und
2. Staatliches Studienseminar für Lehrerausbildung mit Sitz in Gera

fort. Das für Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, zwei Außenstellen zu bilden.

§ 2

(1) Das Staatliche Studienseminar für Lehrerausbildung mit Sitz in Erfurt ist zuständig für die pädagogisch-praktische Ausbildung der Lehramtsanwärter

1. für das Lehramt an Gymnasien, an Regelschulen und an Grundschulen der Schulamtsbereiche Artern, Bad Langensalza, Eisenach, Erfurt, Schmalkalden, Weimar, Worbis und des Ilm-Kreises sowie
2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen aller Schulamtsbereiche des Landes.

(2) Das Staatliche Studienseminar für Lehrerausbildung mit Sitz in Gera ist zuständig für die pädagogisch-praktische Ausbildung der Lehramtsanwärter

1. für das Lehramt an Gymnasien, an Regelschulen und an Grundschulen der Schulamtsbereiche Gera/Schmölln, Jena/Stadtroda, Neuhaus a. R. und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sowie
2. für das Lehramt für Förderpädagogik aller Schulamtsbereiche des Landes.

(3) Die Staatlichen Studienseminare für Lehrerausbildung sind jeweils in schulartbezogene Studienseminare gegliedert, die jedoch organisatorisch Bestandteil des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung sind.

(4) Für die pädagogisch-praktische Ausbildung der Anwärter für das Lehramt an Gymnasien, an Regelschulen und an Grundschulen in den Schulamtsbereichen Neuhaus a. R. und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, die vor dem Jahr 2008 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist weiterhin das Staatliche Studienseminar für Lehrerausbildung mit Sitz in Erfurt zuständig.

(5) Das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Studienseminare für Lehrerausbildung abweichend von den Absätzen 1 und 2 zu regeln.

§ 3

Diese Anordnung und diese Verordnung treten am 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Auflösung von Staatlichen Studienseminaren und Thüringer Verordnung über die Neuordnung von Zuständigkeiten vom 21. Juni 2001 (GVBl. S. 98) außer Kraft.

Erfurt, den 15. Juli 2008

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

In Vertretung
Die Finanzministerin
Birgit Dietzel

Der Kultusminister

B. Müller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016